

*Das Thema*

## Ausbildung lohnt sich – Machen Sie mit!



- Wie geht's ...  
Herr Landgerichtspräsident  
Dr. Schmalzbauer
- Handhabung der Dienstleistungs-  
Informationspflichtenverordnung  
(DLV-Info)

WISSENSWERTE  
INFORMATIONEN DER  
RECHTSANWALTSKAMMER  
NÜRNBERG



# Neues aus Brüssel

## Freizügigkeit

### ■ VERTRAGSVERLETZUNGS- VERFAHREN WEGEN ANWALT- LICHER MINDESTGEBÜHREN IN GRIECHENLAND

Die Europäische Kommission hat die zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens (Art. 258 AEUV) gegen Griechenland wegen der Verletzung der Freizügigkeitsvorschriften durch die festen Mindestgebühren der Anwälte eingeleitet, da sie der Auffassung ist, dass die festgeschriebenen Mindestgebühren gegen die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit verstoßen. Anders als in Deutschland gelten in Griechenland die festgeschriebenen Mindestgebühren ohne Ausnahme.

## Reiserecht

### ■ BEGRENZUNG DER HAFTUNG VON FLUGGESELLSCHAFTEN BEI GEPÄCKVERLUST

Am 6. Mai 2010 hat der EUGH entschieden, dass die Haftung von Fluggesellschaften bei Verlust eines Gepäckstückes auf 1.135 Euro beschränkt ist. Eine höhere Entschädigung komme nur dann in Betracht, wenn der Fluggast den höheren Wert seines Gepäcks bei der Aufgabe extra versichern lässt.

## Institutionen

### ■ GEMEINSAMES REGISTER FÜR INTERESSENVERTRETER

Am 6. Mai 2010 haben die Europäische Kommission und das EP die Gespräche über ein gemeinsames Register beider Institutionen für Interessenvertreter wieder aufgenommen. In das von der Kommission im Juni 2008 eröffnete Online-Register haben sich bislang 2.700 Organisationen einge-

tragen. Bei der Registrierung müssen sich die Organisationen einem Verhaltenskodex unterwerfen und angeben, wen sie vertreten und welche Ziele in welchen Politikbereichen sie verfolgen. Außerdem müssen sie ihren finanziellen Hintergrund offen legen.

### ■ GENERALDIREKTION GETEILT

Die Generaldirektion für Justiz, Freiheit und Sicherheit wurde geteilt. Künftig wird es in Brüssel eine eigenständige Generaldirektion Justiz geben, die unter der Verantwortung von Justizkommissarin Viviane Reding steht.

## Berufsrecht

### ■ RECHTSSACHE AKZO NOBEL (C550/07P)

Die Generalanwältin Juliane Kokott hat am 29. April 2010 in dem Verfahren Akzo Nobel (C-550/07P) ihre Schlussanträge vorgelegt. Nach ihrer Auffassung gilt das Anwaltsgeheimnis nicht für Syndikusanwälte in Kartellverfahren der EU-Kommission. Die unternehmensinterne Kommunikation mit Unternehmensanwälten genieße nicht den auf Unionsebene grundrechtlich garantierten Schutz der Kommunikation zwischen einem Rechtsanwalt und seinen Mandanten. Ein angestellter Unternehmensjurist genieße trotz seiner etwaigen Zulassung als Rechtsanwalt nicht denselben Grad an Unabhängigkeit von seinem Arbeitgeber wie der in einer externen Anwaltskanzlei tätige Rechtsanwalt gegenüber seinen Mandanten. Das unionsrechtliche Anwaltsgeheimnis solle nicht nur die Verteidigungsrechte des Mandanten sichern, sondern erkläre sich auch aus der spezifischen Funktion des Anwalts als „Organ der Rechtspflege“, der dem Mandanten in voller Unabhängigkeit und im vor-

rangigen Interesse der Rechtspflege rechtliche Unterstützung gewähre.

## Zivilrecht

### ■ VERSANDKOSTEN BEI WIDER- RUF EINES FERNABSATZVER- TRAGS UNZULÄSSIG

Mit seinem Urteil vom 15. April 2010 in der Rechtssache C-511/08 (Handelsgesellschaft Heinrich Heine GmbH / Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.) hat der EuGH die Berechnung von Zusendungskosten zu Lasten des Verbrauchers bei Widerruf eines Fernabsatzvertrags für unzulässig erklärt. Nach den Bestimmungen des Art. 6 der europäischen Fernabsatzrichtlinie (97/7/EG) hat der Verbraucher lediglich die Kosten für die Rücksendung der Ware zu tragen. Der Gerichtshof hat die Auffassung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen bestätigt, die gegen das Versandhaus Heine auf Unterlassung geklagt hatte, nachdem dieses bei Inanspruchnahme des Widerrufsrechts durch Verbraucher diesen die Kosten für die Zusendung der Waren auferlegt hatte

Quelle: BRAK;  
weitere Informationen unter [www.brak.de](http://www.brak.de)



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der EGMR mahnt bereits seit zehn Jahren die Schaffung eines effektiven Rechtsbehelfs zur Beschleunigung gerichtlicher Verfahren in Deutschland an. „Flankiert“ wurde diese Initiative durch spektakuläre Urteile des EGMR, in denen die Bundesrepublik zu Schadenersatz verurteilt wurde, weil etwa Haftprüfungsmaßnahmen zu lange gedauert hatten. Dieser Missstand wurde vom BMJ zum Anlass genommen, um einen Referentenentwurf vorzulegen, der Rechtsschutzmöglichkeiten in Fällen überlanger Gerichtsverfahren und strafrechtlicher Ermittlungsverfahren bieten soll.

Der Schwerpunkt des Entwurfes liegt in der Schaffung eines Entschädigungsanspruchs, über den die Oberlandesgerichte entscheiden sollen, wenn das Recht auf angemessene Verfahrensdauer durch ein Gericht verletzt wird. Als Präventionsmaßnahme soll zunächst eine „Verzögerungsrüge“ eingeführt werden, die erhoben werden muss, um einen Ersatzanspruch für immaterielle Schäden von 100 EUR/Monat auszulösen.

Man mag füglich darüber streiten, ob gerade in Deutschland – insbesondere im Vergleich zu anderen europäischen Staaten – wirklich von einem nicht mehr hinnehmbaren Missstand gesprochen werden kann, nachdem Verfahren durchschnittlich vor den Amtsgerichten 4,5 Monate, vor den Landgerichten etwa 8 Monate, bei Verwaltungsgerichten immerhin 12,3 Monate und bei Finanzgerichten 18 Monate dauern. Indes erscheint der gewählte Lösungsansatz wenig Erfolg versprechend:

Das Sanktionsmittel der Entschädigung ist nicht geeignet, ineffektiv arbeitende Richter zur Verfahrensbeschleunigung anzuhalten. Keiner wird wegen einer drohenden Entschädigung schneller oder mehr arbeiten, ganz zu schweigen davon, dass zusätzliche Richterstellen nicht eingerichtet würden. Im Gegenteil: Mittel, die für Entschädigungen zur Verfügung gestellt werden müssen, stellen

für den Justizhaushalt eine zusätzliche Belastung dar, so dass eher von einer Verschlechterung, denn von einer Verbesserung auszugehen ist.

Darüber hinaus werden durch die notwendig werdenden Entscheidungen der Oberlandesgerichte zusätzliche Ressourcen gebunden, die für die Kernaufgaben der Rechtsprechung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Schließlich dürfte auch die Höhe der Entschädigung von einer „verzögerungsgeschädigten“ Partei nicht wirklich als angemessener Ausgleich verstanden werden. Ich mag mir nicht vorstellen, wie ein Handwerker reagiert, der zum Fortbestand seines Betriebes dringend auf seine Vergütung in Höhe von mehreren 10.000 EUR angewiesen ist, wenn er von seinem Anwalt damit getröstet wird, bei einer einjährigen Verzögerung immerhin 1.200 EUR vom Staat vereinnahmen zu können.

Zudem: Wird eine Verzögerungsrüge erhoben, führt dies zwingend zu einer weiteren Verzögerung.

Der vom Gesetzgeber beabsichtigte Rechtsschutz scheint gut gemeint, jedoch nicht gut gemacht. Eine Verfahrensbeschleunigung wird nicht durch Entschädigungsalmosen, sondern durch die Steigerung der Effizienz in der Justiz erreicht. Dazu gehört nicht nur eine exzellente Fortbildung von Richtern, sondern auch die Schaffung und Nutzung effizienter technischer Strukturen. Schließlich erscheint die Kommunikation zwischen Anwaltschaft und Richterschaft ist in vielerlei Hinsicht verbesserungswürdig und -fähig.

Lassen Sie uns damit beginnen, auf regionaler Ebene derartige Defizite zu beseitigen – dann bedarf es keiner durch Verfahrensrügen ausgelösten Feigenblattentschädigung.

Mit besten kollegialen Grüßen

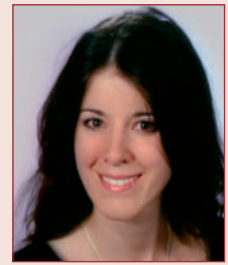
Hans Link

**INHALTSVERZEICHNIS**

Europaecke	120
Das Thema	122
Ausbildung lohnt sich – Machen Sie mit!.....	122
Im Gespräch.....	126
Wie geht's ... Herr Landgerichtspräsident.....	126
Gerichte, Ämter, Ministerien	131
Unzulässige Zusätze zur Berufsbezeichnung „Steuerberater“ .....	131
Organisationverschulden.....	132
Handhabung der DL-InfoV .....	133
Aus der Arbeit des Vorstands	133
Auflösung der Gerichtszahlstellen .....	137
Besuch aus Weißrussland .....	138
Unser Bezirk	139
Statistische Erhebungen zum Studium der Rechtswissenschaften .....	139
Personalien	140
Kanzleiforum	141
Anwaltsinstitut.....	143
Fortbildungsveranstaltungen	146
Anmeldeformular .....	156



RAin Daniela Rubenbauer ist Referentin bei der Rechtsanwaltskammer Nürnberg und dort u. a. zuständig für den Bereich Berufsbildung



# Ausbildung lohnt sich – Machen Sie mit!

TROTZ NACH WIE VOR STEIGENDER MITGLIEDSZAHLEN BEI DER RAK NÜRNBERG SINKT DIE ANZAHL DER AUSZUBILDENDEN ZUR RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTEN KONTINUIERLICH. DIESE ENTWICKLUNG GILT ES AUFZUHALTEN. IN ZEITEN DES SICH ANBAHNENDEN FACHKRÄFTEMANGELS SICHERT DIE AUSBILDUNG IN DER EIGENEN KANZLEI DEN ZUKÜNFTIGEN FACHKRÄFTEBEDARF UND REDUZIERT DAS RISIKO VON FEHLBESETZUNGEN. NUR WER GUT AUSGEBILDETES PERSONAL HAT, HAT AUSREICHEND ZEIT UND DIE NÖTIGE UNTERSTÜTZUNG, UM QUALITATIV HOCHWERTIGE ANWALTSCHE LEISTUNG ERBRINGEN ZU KÖNNEN. GUTE KANZLEIEN BRAUCHEN AUCH IN ZUKUNFT GUT AUSGEBILDETE MITARBEITER. DIE SCHAFFUNG VON AUSBILDUNGSPLÄTZEN IST NICHT NUR EIN WICHTIGES GESELLSCHAFTSPOLITISCHES ZIEL. DURCH SIE WIRD EIN WESENTLICHER BEITRAG FÜR DIE SICHERUNG DES EIGENEN FACHKRÄFTENACHWUCHSES GELEISTET. AUCH WENN DIE AUSWIRKUNGEN DER FINANZKRISE NOCH DEUTLICH SPÜRBAR SIND, DARF NICHT VERKANNT WERDEN, DASS AUSBILDUNG AUCH IN KRISENZEITEN UNTERNEHMERISCHEN WEITBLICK ZEIGT UND EINE INVESTITION IN DIE ZUKUNFT IST. DIE RECHTSANWALTSKAMMER NÜRNBERG IST BESTREBT, MEHR RECHTSANWÄLTE FÜR DIE AUSBILDUNG VON RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTEN ZU GEWINNEN UND UNTERSTÜTZT IHRE MITGLIEDER IN DEM ENTSCHLUSS, DIESE VERANTWORTUNGSVOLLE AUFGABE ZU ÜBERNEHMEN.

## Sinkende Anzahl Rechtsanwaltsfachangestellter

Die Zahl der neuen Berufsschüler für die im September 2010 beginnende Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten liegt derzeit für die RAK Nürnberg bei 111 (Amberg/Weiden 10, Erlangen 6, Nürnberg 63, Regensburg 28 und Straubing 4). Auch wenn die Ausbildungszahlen gleich blei-

ben, lässt dies nicht den Rückschluss zu, dass immer gleichmäßig intensiv ausgebildet wird. In Relation zu der nach wie vor steigenden Anzahl der Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft stagniert die Anzahl der Auszubildendenverhältnisse.

Derzeit hat die Rechtsanwaltskammer Nürnberg 4.414 Mitglieder. Dies ist ein deutlicher Zuwachs im Vergleich

zum Jahr 2009. Die Zahl der Mitglieder stieg auch im Jahr 2009 an, jedoch nur um 2,4 % im Vergleich zum Jahr 2008. Zum 31.12.2009 verzeichnete die Rechtsanwaltskammer Nürnberg 4.394 Mitglieder, 103 mehr als zu Beginn des Jahres 2009. Noch vor zehn Jahren betrug dieser Zuwachs 5,53 %; fünf Jahre später 5,07 %. Nun stieg die Zuwachsrate im Vergleich zum Vorjahr wieder an (Mitgliederzuwachs 2008: 1,32 %, 2007: 2,25 %, 2006: 3,71 %, 2005: 4,72 %).

Dass die Gesamtzahl der Auszubildendenverhältnisse weitgehend stagniert, zeigt die Statistik:

Die Gesamtzahl der Auszubildendenverhältnisse lag im Jahr 2009 bei 628 und im Jahr 2008 bei 620, das entspricht einer geringen Zunahme von 1,3 %. Die Zahl der 2009 neu abgeschlossenen Auszubildendenverträge betrug 244, während sie 2008 bei 241 lag. Damit war eine Zunahme von 1,2 % zu verzeichnen.

## Drohender Fachkräftemangel

Da die Anzahl der zugelassenen Rechtsanwälte steigt, nicht jedoch die Zahl der Auszubildenden, wird es künftig nicht mehr genügend Rechtsanwaltsfachangestellte für alle Rechtsanwälte geben. Es besteht die Gefahr, dass wir in zehn Jahren nicht mehr in ausreichendem Maße über qualifiziertes Personal in unseren Kanzleien verfügen und dies zur Folge haben wird, dass die zu zahlenden Gehälter für die Angestellten in den Kanzleien steigen, da es schwierig sein wird, eine gut ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte zu bekommen.

Problematisch ist weiterhin, dass die Zahl der Bewerber demographisch bedingt in den nächsten Jahren zurückgehen wird. Somit droht auch aus diesem Grund für die Rechtsanwaltskanzleien ein massiver Fachkräftemangel.

gel. Es ist daher besonders wichtig, dass die Rechtsanwälte auch in diesem Jahr wieder möglichst viele Ausbildungsstellen anbieten.

Durch die Ausbildung übernehmen wir Freiberufler nicht nur eine gesellschaftliche Verantwortung gegenüber den Jugendlichen. Selbst auszubilden lohnt und rechnet sich auch betriebswirtschaftlich, wie eine aktuelle Studie des Bundesinstituts für Berufsausbildung gerade erneut belegt: Schon in der Ausbildungszeit sind die Auszubildenden produktiv und tragen zum reibungslosen Ablauf in der Praxis und Kanzlei bei. Diese Investition zahlt sich besonders aus, wenn die Auszubildenden auch übernommen werden. Denn durch eigene Ausbildung werden Kosten reduziert, die durch Fehlbesetzungen und Einarbeitung externer Fachkräfte entstehen.

Wenn die Ausbildungsjahrgänge aus demographischen Gründen kleiner werden, sind viele Kanzleien dringend auf neue Mitarbeiter angewiesen. Es ist also jetzt die Zeit, diesen Trend zu erkennen, sind doch die in den eigenen Kanzleien ausgebildeten Rechtsanwaltsfachangestellten die besten Mitarbeiter.

Teilweise wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, anstelle eines Rechtsanwaltsfachangestellten eine Bürokauffrau oder einen Bürokaufmann einzustellen. Dies wird damit begründet, dass sich Bürokaufleute mit EDV besser auskennen würden und kostengünstiger seien. Hierbei wird jedoch nicht beachtet, dass sie wesentliche Fachbereiche wie Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckungsrecht oder Rechtsanwaltsgebührenrecht nicht beherrschen. Das Berufsbild eines Rechtsanwaltsfachangestellten ist nicht ersetzbar.

Unser Appell richtet sich aber auch an die Jugendlichen und deren El-

tern: Viele der Ausbildungsplätze bleiben unbesetzt, weil die Qualität der Bewerberinnen und Bewerber nicht ausreicht. Die Freiberufler kritisieren diese mangelnde Ausbildungsreife zu Recht. Teilweise wird aber von der Anwaltschaft auch versäumt, sich bei den Arbeitsagenturen über ausbildungsbegleitende Hilfen zu informieren, die dazu beitragen, auch Jugendlichen eine Chance zu geben, die auf den ersten Blick nicht in das Bewerbungsprofil passen.

### Situation an den Berufsschulen Erlangen und Weiden

Seit Jahren bemüht sich die RAK Nürnberg darum, dass die Berufsschulklassen für Rechtsanwaltsfachangestellte an der Berufsschule Erlangen nicht geschlossen werden. Die Zahl der Auszubildenden in Erlangen sank in den letzten Jahren dramatisch von 25 pro Ausbildungsjahr auf aktuell 10 im laufenden Ausbildungsjahr. In der aufsteigenden 10. Klasse werden an der Berufsschule Erlangen 10 Schüler, in der aufsteigenden 11. Klasse 15 Schüler unterrichtet. Für das neue Ausbildungsjahr liegen derzeit sogar nur 6 offizielle Eintragungen von Berufsausbildungsverhältnissen vor.

Bei Schulklassen mit weniger als 16 Schülern handelt es sich um sog.

„Minderklassen“, die geschlossen werden können mit der Folge, dass die Auszubildenden dann nach Nürnberg in die Berufsschule fahren müssten, was mit erheblichem Zeit- und Kostenmehraufwand verbunden wäre. Sollten sich nicht mehr Rechtsanwälte bereit erklären, einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen, wird die Schließung der Berufsschulklasse in Erlangen nicht zu vermeiden sein.

Auch die Berufsschule Weiden hat – wie schon in einer früheren Ausgabe berichtet – zu wenig Berufsschüler. Gerade im Bezirk Weiden wäre es für die zumeist minderjährigen Auszubildenden fatal, wenn sie nicht mehr zur Schule in Weiden gehen könnten, sondern bis nach Regensburg fahren müssten. Unser Appell an die Kollegen, sich an der Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten zu beteiligen, hat im letzten Jahr für Weiden Wirkung gezeigt, so dass wir hoffen dürfen, die Schließung der dortigen Berufsschule zu verhindern.

### Weiterbildungsmöglichkeit zum Rechtsfachwirt

Aufgrund der bestehenden vielfältigen Weiterbildungsmöglichkeiten wird eine Ausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten nicht nur für die Auszubildenden, sondern auch für die



**schweitzer**  
Fachinformationen

Alles was Recht ist ... **zeiser + büttner**

#### Ihre juristische Fachliteratur bei Zeiser+Büttner

Hallplatz 3      Telefon 0911/2368-0  
90402 Nürnberg      Telefax 0911/2368-100

Fürther Straße 102      Telefon 0911/32296-0  
90429 Nürnberg      Telefax 0911/32296-22

**www.schweitzer-online.de**  
zeiser-buettner@schweitzer-online.de

Rechtsanwälte, die qualifiziertes Personal benötigen, immer interessanter. Die Fortbildung zum Rechtsfachwirt ist ein guter Weg, um Leistungspositionen in unseren Kanzleien und in der Wirtschaft anzustreben. Wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als Rechtsanwaltsfachangestellter oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter bestanden hat und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis nachweist, kann die Prüfung zum Rechtsfachwirt ablegen. Das gleiche gilt für Angestellte, die zwar nicht die Ausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten bestanden haben, jedoch eine mindestens sechsjährige Berufspraxis in einem Rechtsanwaltsbüro nachweisen können. Das Berufsbild des Rechtsfachwirts ist sehr anerkannt.

Die Seminare erstrecken sich über insgesamt eineinhalb Jahre und umfassen rund 400 Unterrichtsstunden. Der Inhalt gliedert sich in acht Hauptthemen. Dazu zählen Büroorganisation, Kanzleimanagement, Personalwesen, Büroverwaltung, materielles Recht, Formelles Recht/Prozessrecht, Zwangsvollstreckung sowie Kosten- und Gebührenrecht. Am Ende des Seminars findet vor der jeweiligen Rechtsanwaltskammer eine schriftliche und mündliche Prüfung statt.

Bei einem Rechtsfachwirt handelt es sich also um einen qualifizierten Rechtsanwaltsfachangestellten, der nicht nur die Kanzlei leitet, sondern den Rechtsanwalt in gleicher Form entlastet, wie der Rechtspfleger den Richter. Er verfügt über ein vertieftes, branchenspezifisches Wissen, das ihn zur Erfüllung qualifizierter Sachaufgaben befähigt und zu einer großen Entlastung des Rechtsanwalts macht.

In der täglichen Praxis übernehmen geprüfte Rechtsfachwirte ganz unterschiedliche Aufgaben selbstständig

und eigenverantwortlich. Auf Grund ihrer Qualifikation werden sie vornehmlich in Bereichen wie Zwangsvollstreckung und Verkehrsunfallsachen eingesetzt, leiten das Sekretariat, organisieren den Arbeitsablauf in der Kanzlei, übernehmen die Urlaubseinteilung der Mitarbeiter und sind für die Auszubildenden zuständig. Dabei haben Rechtsfachwirte in Spezialgebieten wie Kosten- und Zwangsvollstreckungsrecht teilweise umfassenderes Wissen als viele Juristen.

Die Ausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten sollte auch mit Blick auf diese Weiterbildungsmöglichkeit bei den Jugendlichen und den Rechtsanwältinnen, die engagiertes Personal ausbilden und beschäftigen, attraktiv werden.

## Möglichkeit des Hochschulstudiums

Inhaber beruflicher Aufstiegsfortbildungen, insbesondere der des Rechtsfachwirts, erhalten künftig eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung. Dies ergibt sich aus einem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 06.03.2009, mit welchem die KMK eine einheitliche Basis für den Hochschulzugang beruflich qualifizierter Bewerber verabschiedet hat.

Beruflich Qualifizierten ohne Aufstiegsfortbildung soll der fachgebundene Zugang zur Hochschulreife offen stehen, wenn sie eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige (für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms

## Ausbildungsprogramm Fit for Work 2010

Das Ausbildungsprogramm Fit for Work 2010 ist ein Programm des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. Die neue Förderrichtlinie des Programms Fit for Work möchte die Chancen für Jugendliche, die die allgemeinbildende Schule ohne Abschluss verlassen haben, verbessern. Daher wird ein Zuschuss (Mittel des Europäischen Sozialfonds) in Höhe von 3.000,- Euro für bayerische Ausbildungsbetriebe, die mit Jugendlichen aus Praxisklassen und mit Jugendlichen ohne Schulabschluss einen Berufsausbildungsvertrag schließen, gewährt.

Auf der Internetseite des Staatsministeriums ist das Antragsformular abrufbar: [www.stmas.bayern.de/arbeit/bildung/fitforwork10.htm](http://www.stmas.bayern.de/arbeit/bildung/fitforwork10.htm).

Die Antragsfrist endet spätestens drei Monate nach Beginn der Ausbildung, antragsberechtigt sind bayerische Ausbildungsbetriebe. Die wichtigsten Voraussetzungen für eine Förderung sind das Verlassen der Schule im Jahr des Ausbildungsbeginns (frühestens 2010), Beginn der Berufsausbildung spätestens am 31. Dezember des Schulentlassjahres, Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach BBiG oder HwO, Ausbildungseignung, Wohnsitz des/der Jugendlichen am 01. Juli vor Beginn der Berufsausbildung und zu Beginn der Ausbildung laut Berufsausbildungsvertrag in Bayern. Bei Rückfragen kann das Zentrum Bayern Familie und Soziales, Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth, Tel.: 0921/605-3388, E-Mail [esf@zbfbs.bayern.de](mailto:esf@zbfbs.bayern.de) kontaktiert werden. □

des Bundes zweijährige) Berufspraxis in einem zum Studiengang affinen Bereich nachweisen können und an einem Eignungsfeststellungsverfahren der Hochschule bzw. einer staatlichen Stelle auf der Grundlage einer Prüfungsordnung mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen – bezogen auf allgemeines und fachbezogenes Wissen – erfolgreich teilgenommen haben. Darüber hin-

aus besteht die Möglichkeit, das Eignungsfeststellungsverfahren durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr zu ersetzen.

### Appell

Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, neue Ausbildungsplätze zu schaffen und verstärkt für die Ausbildung

von Personal Verantwortung zu übernehmen. Damit geben wir nicht nur den Jugendlichen eine Chance, sondern auch uns selbst. Wir brauchen in unseren Kanzleien auch in zehn Jahren noch qualifizierte Fachkräfte, um effektiv arbeiten zu können.

Lassen Sie daher auch in diesem Jahr nicht in Ihrem Ausbildungsengagement nach und bieten Sie so viele Ausbildungsplätze wie möglich an. Bilden Sie heute die jungen Menschen aus, die Sie morgen benötigen!

Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg hat – anders als andere Rechtsanwaltskammern – keine Mindestausbildungsvergütung festgeschrieben. Bitte überprüfen Sie, ob es Ihnen möglich wäre, einen Auszubildenden zu beschäftigen. Sollten Sie eine freie Stelle haben, so melden Sie diese bitte auch den Arbeitsagenturen, denn dort hin wenden sich die Jugendlichen am ehesten, wenn sie eine Ausbildungsstelle suchen.

Die Rechtsanwaltskammer berät Sie gerne bei den wesentlichen Fragen zur Ausbildung.

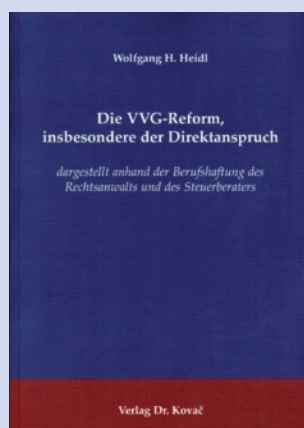


## Literaturhinweis

# Die VVG-Reform, insbesondere der Direktanspruch

DARGESTELLT ANHAND DER BERUFSHAFTUNG DES RECHTSANWALTS UND DES STEUERBERATERS

Bei der Haftung des Rechtsanwalts bzw. des Steuerberaters gegenüber dem Mandanten handelt es sich um ein aktuelles Thema. Durch die gesetzliche Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, hat der Gesetzgeber das haftungsrechtliche Dilemma abgemildert. Von aktueller und zentraler Bedeutung ist dabei der in der Vergangenheit und anlässlich der VVG-Reform viel diskutierte Direktanspruch des Mandanten gegen den Versicherer.



Ausgehend von der Untersuchung der Haftung des Rechtsanwalts und des Steuerberaters und den dabei auftretenden Unterschieden und Gemeinsamkeiten widmet sich der Verfasser der Berufshaftpflichtversicherung und den durch die Reform des Versicherungsvertragsgesetzes herbeigeführten Neuerungen. Schließlich lenkt er das Hauptaugenmerk auf den Direktanspruch in seiner allgemeinen und durch den Gesetzgeber begrenzten Erscheinungsform unter besonderer Berücksichtigung bestimmter ausländischer Rechtsordnungen und Darstellung eines eigenen Reformvorschlags.

Erschienen im Verlag Dr. Kovac, ISBN: 978-3-8300-5017-9  
Der Verfasser, Dr. Wolfgang Heidl, ist Rechtsanwalt in Erlangen.

## Wir trauern um unseren verstorbenen Kollegen

Wolfgang L. Huber  
Regensburg  
21.04.2010  
64 Jahre



## Wie geht´s... Herr Landgerichtspräsident Dr. Schmalzbauer

Das Interview führte RA Dr. Uwe Wirsching.

**WIR:** Sie sind in Amberg geboren, haben in Regensburg studiert und promoviert und waren bei der Justiz in verschiedenen Funktionen in und um Amberg tätig. Sind Sie ein sehr Heimat verbundener Mensch?

**Schmalzbauer:** Auf alle Fälle, auch über das Berufliche hinaus. Ich bin seit Jahren in verschiedenen Vereinen und war 18 Jahre kommunalpolitisch tätig. Ich kenne Land und Leute, das ist für meinen Beruf ein Vorteil. Zudem kenne ich die Amberger Justiz mit ihren verschiedenen Bereichen in allen Verästelungen.

Man könnte meinen, ich hätte nie über den Tellerrand der Amberger Justiz hinausgeschaut. Aber meine Entscheidung für die Justiz in Amberg kam aus dem Bauch heraus. Ursprünglich war ich insbesondere durch Studium und meine Nebentätigkeit an der Uni ausgerichtet auf das öffentliche Recht, vor allem auf Verfassungsrecht und Verwaltungsgeschichte und hatte mich nach dem 2. Staatsexamen z. B. auch als Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit beworben. Dann aber wurde eine Stelle am Landgericht in Amberg frei und ich habe mich für Amberg entschieden. Es hätte aber auch anders kommen können.

**WIR:** Sie haben eine lange und erfolgreiche Karriere bei der bayerischen Justiz hinter sich. Würden Sie rückblickend wieder diesen Weg einschlagen?

**Schmalzbauer:** Ich bin ein Mensch, der für alles offen ist. Möglicherweise

würde ich das Eine oder Andere anders machen, wenn ich noch einmal in der Situation wäre. Ich habe aber keine Veranlassung, meinen Weg zu bereuen. Meine bisherige Tätigkeit war sehr abwechslungsreich. Das bayerische Justizmodell mit dem Wechsel zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht war für mich das Richtige, da ich immer wieder aus einer anderen Perspektive in neuen Bereichen arbeiten konnte.

Mir lag auch die Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft, insbesondere der Bereich der Kapital- und Umweltstraf-taten, da ich hier originär ermitteln konnte. Sie war teilweise aber auch mit einem enormen zeitlichen Engagement verbunden. Gleiches gilt für die richterliche Tätigkeit: Ich denke z.B. an meine Verfahren wegen der Wiederaufbereitungsanlage Schwandorf von April 1985 bis Februar 1989. Dabei habe ich nie den Spaß an der Arbeit verloren.

Als Direktor am Amtsgericht Amberg war ich für Schöffengerichtsverfahren, aber auch für Nachlass- und Registersachen zuständig. Nach meiner Tätigkeit in der Kammer für Handels-sachen kamen mir die Fälle in Registersachen juristisch einfach vor. Die Herausforderung lag im technischen Bereich, als 2003 das elektronische Register eingeführt wurde. Die Auseinandersetzung mit der Technik war sehr interessant und birgt für mich heute noch den Vorteil, dass ich die technischen Probleme bei Programmanwendungen nachvollziehen und die Mitarbeiter bei auf-

tretenden Schwierigkeiten besser motivieren kann.

Der Einsatz der EDV ist super, wenn sie funktioniert, was leider nicht immer der Fall ist. Vom zeitlichen Aufwand her sehe ich jedoch durch die Einführung der EDV unter dem Strich keinen Gewinn. Allein die letzten drei Tage vor diesem Interview hatten wir einen Totalausfall bei forumSTAR mit erheblichen Zeitverlusten. Mit der traditionellen Methode wäre die Arbeit längst erledigt gewesen.

**WIR:** Wollten Sie eigentlich schon immer Jurist werden?

**Schmalzbauer:** Ich bin in einem Vorort von Amberg aufgewachsen. Dort führte eine Eisenbahnstrecke vorbei, so dass ich natürlich als kleines Kind Schaffner oder Zugführer werden wollte. Danach hatte ich für sechs Jahre eine klerikale Phase. Anschließend interessierte ich mich für Medizin. Als ich 18/19 Jahre alt war, begann ich mich für die Juristerei zu interessieren. Auslöser waren John Locke's „Two Treatises of Government“ und Thomas Hobbes „Leviathan“, mit denen ich mich im Rahmen eines Referats am Gymnasium auseinandersetzte.

Besonders hat mich Staats- und Verfassungsrecht interessiert. Das war auch lange meine Ausrichtung, bis sich die Möglichkeit in Amberg ergab und ich mir dachte, da greifst du jetzt zu.

**WIR:** Der LG-Bezirk Amberg ist mit zwei Amtsgerichten und einer Zweig-



stelle durchaus überschaubar. Das hat sicher Vorteile. Gibt es auch Nachteile gegenüber den größeren LG-Bezirken?

**Schmalzbauer:** Ein Gericht der Größe des Landgerichts Amberg hat den Vorteil, dass es überschaubarer und damit beispielsweise im Personalbereich leichter zu führen ist. Andererseits ist der LG-Bezirk Amberg nicht homogen. Es bestehen Unterschiede in den regionalen Strukturen, Orientierungen und auch hinsichtlich der Bevölkerung. Das beginnt bereits bei der sprachlichen Zuordnung, die im äußersten Norden und Westen fränkisch, im übrigen oberpfälzerisch ist. Auch bei den anderen Strukturen bestehen Unterschiede. So ist beispielsweise der Kernbereich Amberg/Sulzbach-Rosenberg industriell geprägt. Anders ist es dagegen im Bereich Nabburg oder Oberviechtach. Meines Erachtens ist es nötig, auf die Leute mit ihren Eigenheiten einzugehen und volksthunlich zu judizieren.

Ein Nachteil könnte darin gesehen werden, dass die Stellen rarer gesät sind. Aber auch in kleineren Bezirken besteht die Möglichkeit, sich zu profilieren. Darüber hinaus gibt es bei der bayerischen Justiz ja auch die Möglichkeit, den Bezirk zu wechseln.

Manche sagen vielleicht, Amberg sei Provinz. Aber ich habe hier bessere Bedingungen vorgefunden als beispielsweise in Nürnberg oder Regensburg.

**WIR:** Schlichten statt richten – so lautet das Schlagwort, das auch zur Entlastung der Justiz beitragen soll. Welche Erfahrungen haben Sie in Amberg mit Schlichtungs- oder Güterichter-Systemen gemacht?

**Schmalzbauer:** In Amberg haben wir damit bislang keine Erfahrung. Das liegt an den Umbaumaßnahmen, die

derzeit im Haus stattfinden. Wir haben zurzeit schlichtweg keine geeigneten Räume, in denen die Güterichterverfahren stattfinden könnten.

Wenn im Juli 2011 der Bauabschnitt II abgeschlossen ist, werden Räume vorhanden sein. Zwei Richter wurden bereits entsprechend ausgebildet. Ohne die bestehende Raumnot hätten wir mit den Verfahren bereits begonnen. Derzeit müssen wir aber sogar Sitzungstage verschieben, wenn nicht ausreichend Räume zur Verfügung stehen.

Persönlich habe ich die Erfahrung gemacht, dass gute Möglichkeiten für einen Vergleich bestehen, wenn man mit den Leuten redet und ihnen die tatsächlichen und rechtlichen Probleme, ggf. auch die finanziellen Auswirkungen umfassend erklärt.

**WIR:** Was versprechen Sie sich von einem Schlichtungsverfahren, nachdem bereits die ZPO den Versuch einer gütlichen Einigung in allen Stadien vorschreibt?

**Schmalzbauer:** Für mich persönlich erschließt sich die Notwendigkeit nicht. Ich kann mir aber vorstellen, dass in einer konfliktfreien Situation, losgelöst von rechtlichen Problemen, es leichter sein kann, eine Lösung zu finden. Ich möchte den Sinn nicht generell ausschließen, es kommt aber sicherlich auf den Einzelfall an. Ich erinnere mich an ein Verfahren, in dem eine Gesellschaft in zwei Geschäftsjahren 5,5 Mio DM an Prozesskosten und 4,8 Mio DM an Anwaltskosten investiert hat. Hier ist es mir gelungen, das Verfahren losgelöst von Paragraphen rein anhand von Fakten zu vergleichen. Ich habe gelernt, dass man sich als guter Zivilrichter nicht mit dem Schriftsatzvortrag zufrieden geben darf. Man muss immer auch hinter die Fassaden blicken, um den eigentlichen Grund für den Rechtsstreit zu erkennen.

Wenn das anhängige Verfahren nur die Spitze des Eisbergs ist, ist der Versuch einer Schlichtung sicher sinnvoll. Es bedarf dafür aber auch geeigneter Richter.

**WIR:** Die Zahl der im Landgerichtsbezirk Amberg zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist in den letzten fünf Jahren maßvoll von 183 im Jahr 2005 auf 204 Ende 2009 gestiegen. Das entspricht einem Zuwachs von 11 %. Ist die Atmosphäre vor Gericht so familiär wie die Zahlen das erwarten lassen?

**Schmalzbauer:** Ja, der Ton ist anders, wenn man sich täglich sieht. Man kennt sich und kann sich aufeinander verlassen. Das ist der Sache förderlich. Natürlich gibt es Ausnahmen, aber das Gros der Richter, Rechtsanwälte und Staatsanwälte pflegt ein sehr kollegiales Verhältnis, teilweise sogar das angesprochene familiäre. Das hilft auch, zielorientierte Lösungen im Interesse der betroffenen Bürger zu finden.

**WIR:** Trotz des guten Verhältnisses sind Sicherheitsvorkehrungen nötig. Wenn ich richtig informiert bin, ist der Zugang zum Gerichtsgebäude nur noch durch den Haupteingang möglich, was mit Umwegen verbunden ist, wenn man zum Familien- und Nachlassgericht möchte. Sehen Sie eine





Möglichkeit, hier Erleichterung für die Anwaltschaft zu schaffen?

**Schmalzbauer:** Die Situation, die Sie ansprechen, betrifft das Amtsgericht Amberg. Die Zugangsbeschränkungen sind zum einen sicherheits- und baubedingt. Zum anderen besteht ein personelles Problem. Alle Zugänge müssten immer mit Wachtmeistern besetzt sein. Leider verfügen wir nicht über das erforderliche Personal, alle Eingänge durchgehend zu besetzen. Allein beim Amtsgericht Amberg haben wir drei Gebäude mit eigenen Zugangsmöglichkeiten. Wir haben bereits Alternativen erörtert. Diese wären jedoch nur mit größeren Baumaßnahmen wie z. B. der Verbindung der einzelnen Gebäudeteile möglich. Hierfür steht leider kein Geld zur Verfügung.

Mir ist bewusst, dass die Situation für die Anwaltschaft nicht gut ist. Leider kann ich daran nichts ändern. Ich bin mir aber sicher, dass zumindest beim Landgericht Amberg die Situation nach Abschluss des laufenden Bauabschnittes wieder besser wird.

**WBR:** Sie sind in Amberg unter anderem Vorsitzender der Jugendkammer. Derzeit erschüttert bislang hierzulande unbekannte Brutalität von Jugendlichen und Heranwachsenden die Öffentlichkeit. Ich erinnere nur an die Amokläufe in Schulen und die U-Bahnschläger. Ist das geltende Jugendstrafrecht nach Ihrer Erfahrung

ein brauchbares Instrument für solche Vorfälle?

**Schmalzbauer:** Wird das Jugendstrafrecht konsequent angewendet, ist es durchaus noch zeitgemäß.

Aus meiner Erfahrung weiß ich, dass Jugendstrafen nur gut sind, wenn sie konsequent und zeitnah verhängt werden. Bewährungsstrafen wirken bei Jugendlichen oftmals kontraproduktiv, sie werden als halber Freispruch empfunden und das böse Erwachen folgt bei der nächsten Tat, wenn eine Einheitsjugendstrafe ohne Bewährung gebildet wird oder der Bewährungswiderruf erfolgt. Meiner Meinung nach sollten Bewährungsjugendstrafen besser mit einem „Warnschussarrest“ kombiniert werden können.

Die Entwicklung hin zu mehr Gewalt ist auch in Amberg festzustellen. Die Straftaten der Jugendlichen könnte man auf folgenden Nenner bringen: weniger, jünger, härter. Eine gesteigerte Brutalität ist zunehmend bereits bei strafunmündigen Kindern festzustellen, nicht nur bei den von Ihnen genannten medienwirksamen Taten. Die Kriminalstatistik des Bezirks für 2009 zeigt, dass der Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden an den Straftaten allgemein bei 19,9 % liegt, bei den Gewalttaten nehmen sie jedoch einen Anteil von 39,9 % ein. Die Statistik zeigt weiter, dass die Zahlen der Straftaten bei Jugendlichen insgesamt zwar rückläufig sind. Es zeigt

sich jedoch auch, dass die Zahlen, anders als beispielsweise bei einfacher Körperverletzung, bei gefährlicher Körperverletzung und Raub zugenommen haben. Die Zahl der Gewalttaten, die als Verbrechen von Jugendlichen bzw. Heranwachsenden einzustufen sind, ist im Bezirk von 7 (2008) auf 13 (2009) gestiegen.

Unter den Taten, die Kinder begehen, befinden sich zwar auch jugendtümliche Delikte, wie beispielsweise Mütproben. Wir stellen aber eben auch fest, dass Kinder im Bereich der organisierten Kriminalität zunehmend eingesetzt werden.

Ich bin der Meinung, dass die Diskussion über Jugendkriminalität zu oberflächlich geführt wird. Härtere Strafen allein sind keine Lösung. Die tägliche Arbeit zeigt, dass Sühne oder Strafe nicht immer das ausreichende Mittel gegen Jugendkriminalität sind. Sie sind notwendig, um Jugendlichen Grenzen aufzuzeigen; deshalb muss Jugendstrafrecht – wie bereits gesagt – konsequent angewendet werden. Manchen Jugendlichen möchte man aber lieber eine Scheibe Brot in die Hand drücken, als eine Strafe zu verhängen. Die Jugendlichen bräuchten teilweise mehr Hilfe als Strafe. Das ist meines Erachtens ein genauso wesentlicher, wenn nicht sogar wichtigerer Ansatzpunkt. Der Rotary Club Amberg, in dem ich Mitglied bin, engagiert sich z. B. mit dem Programm „Freunde“. Hier wird schon im Kindergarten begonnen, Gewaltprävention zu erlernen, durch Schulung von Kindergärtnerinnen und dem Einsatz von psychologisch geschultem Personal. Darüber hinaus ist ein Erlernen strukturierter Abläufe oder das Vermitteln richtiger Ernährung, gesunder Lebensweisen, Einüben von Kommunikationsfähigkeit u.s.w. vonnöten. Dies könnte beispielsweise in einer Ganztageschule geleistet werden.

**LEBENS LAUF**

geb. 16.04.1950

1970

Abitur, Erasmus-Gymnasium Amberg

1970 – 1972

Bundeswehr, Reserveoffizier

1972 – 1977

Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Regensburg

1977

Erste Juristische Staatsprüfung

1977 – 1980

Referendariat; wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bayerisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Verwaltungslehre und Verwaltungsgeschichte (Lehrstuhl Prof. Dr. Franz Mayer/Prof. Dr. Udo Steiner)

1980

Zweite Juristische Staatsprüfung

1980 –1981

Richter, Landgericht Amberg (Zivilkammer, Beschwerdekammer)

1982 –1984

Staatsanwalt (Verkehrsstrafsachen, Betäubungsmittel, Jugendschutzsachen, allgemeine Strafsachen, Leichensachen)

1985 –1985

Richter am Amtsgericht in Nabburg (alle amtsgerichtlichen Zuständigkeiten der Zweigstelle)

1985 –1989

Richter am Amtsgericht in Schwandorf (Zivil- sowie Erwachsenen- und Jugendstrafsachen, u. a. mit sogenannten WAA-Verfahren, Ermittlungsrichter, Ordnungswidrigkeiten, Rechtshilfe, Privatklagen, Wohnungseigentumssachen)

1989 –1993

Staatsanwalt als Gruppenleiter, StA Amberg (politische Strafsachen, Umweltstrafsachen, Amtsdelikte, Schwurgerichtsverfahren, Strafvollstreckungssachen, organisierte Kriminalität); vom 01.07.1991 – 31.12.1993 zugleich Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts

1994 –2001

Vorsitzender Richter am Landgericht Amberg (Vorsitzender der Kammer für Handelssachen, der 3. und 4. Strafkammer, der 3. Zivilkammer, sowie der 2. Zivilkammer, u. a. zuständig für Bau-, Bank- und Arzthaftungssachen)

2001 –2004

Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts in Amberg (Rechtshilfe, Abhilfe- und Entschädigungssachen, organisierte Kriminalität, Schwurgerichtssachen, Amtsdelikte und Umweltsstrafsachen)

2004 –2008

Direktor des Amtsgerichts Amberg (richterliche Tätigkeiten: u. a. Schöffengericht, Register-, Nachlass-, Amts- und Rechtshilfesachen)

seit 01.01.2009

Präsident des Landgerichts Amberg (richterliche Tätigkeit: Vorsitzender der großen und kleinen Jugendkammer sowie der 1. Strafkammer)

Die Gründe für die Straffälligkeit bei Kindern und Jugendlichen sind zum Teil in der einzelnen Person zu suchen. Häufig zeigt sich allerdings, dass sich gewaltbereite Menschen zusammenfinden, ihre Kinder wachsen mit Gewalt auf, werden früh verhaltensauffällig, werden Außenseiter und schließen sich mit Gleichgesinnten zusammen. So entsteht die Jugendgang. Ursachen für die Verhaltensstörungen sind häufig Isolation und mangelnde Kommunikationsfähigkeit. Hiergegen helfen keine neuen Strafgesetze.

Unserer Gesellschaft, damit auch den Jugendlichen, fehlt zunehmend ein tragfähiges Rechtsbewusstsein. Rechtsbewusstsein setzt Kontinuität an Werten voraus. Ständig neue Gesetzesinitiativen helfen da wenig.

**WIR:** Sie sind ehrenamtlich für das Bayerische Rote Kreuz, die Lebenshilfe und die Diakonie im Diakonat Sulzbach-Rosenberg tätig. Das ist ein weit überdurchschnittliches soziales Engagement. Gibt es dafür einen besonderen Auslöser?

**Schmalzbauer:** Ich war bis 2001 achtzehn Jahre in der Kommunalpolitik aktiv. Nachdem ich diese Tätigkeit beendet hatte, kamen verschiedene Anfragen von Trägern, ob ich mich bei ihnen ehrenamtlich engagieren könnte. Als erstes trat die Lebenshilfe an mich heran, beim Roten Kreuz war ich ohnehin schon seit 1996 in der Vorstandschaft. Die Diakonie fragte bei mir an, weil sie einen Juristen brauchten.

Ich halte es für sinnvoll und notwendig, sich sozial zu engagieren. Ich habe zwei gesunde und intelligente Kinder. Dafür bin ich dankbar. Deshalb habe ich mich beispielsweise in der Lebenshilfe engagiert.

**WIR:** Sie sind mit einer Richterin verheiratet. Haben damit juristische Themen das Übergewicht im Hause Schmalzbauer?

**Schmalzbauer:** Überhaupt nicht. Wir sträuben uns beide dagegen, Fälle gemeinsam zu lösen. Im Einzelfall kommt es vielleicht mal vor, dass wir grundsätzliche Fragen eines Rechtsproblems erörtern.

Meine beiden Söhne sind keine Juristen. Der eine studierte Politikwissenschaften und ist mit dem Studium fast fertig, der andere internationale Volkswirtschaft und steht ebenfalls vor dem Abschluss. Gleichwohl kommt es

schon mal vor, dass wir stundenlang diskutieren, beispielsweise auch über staatsrechtliche Fragen.

**WIR:** Was machen Sie in Ihrer Freizeit zum Ausgleich für Ihr berufliches und ehrenamtliches Engagement?

**Schmalzbauer:** Ich tobe mich im Garten aus, fahre Rad oder gehe Schwimmen, spiele ein bisschen Klavier, tanze oder male. Beim Malen liegt im Moment mein Schwerpunkt bei der Acrylmalerei. Früher habe ich auch mit Öl gearbeitet, bis meine Frau sich darüber beschwert hat, dass das ganze Haus nach Öl riecht. Ich habe neben dem Jurastudium auch ein bisschen

Kunstgeschichte studiert, hätte mir auch ein Kunststudium vorstellen können, aber mein Vater meinte, ich solle „was G'scheits machen“. Für den Beruf des Richters sind emotionale Fähigkeiten nicht von Schaden. Diese habe ich sicher auch aus der Beschäftigung mit der Kunst entwickelt.

Noch ist es nicht so weit, aber wenn ich an die Zeit meiner Pensionierung denke, wird mir nicht bange. Hobbys habe ich genug. Im Moment fehlt mir eher die Zeit dafür.

**WIR:** Vielen Dank, Herr Dr. Schmalzbauer, dass Sie sich die Zeit für uns genommen haben. □

## Finanzielle Hilfe für Opfer von Straftaten und deren enge Angehörige

Opfer von Straftaten und deren Angehörige erhalten für erlittene Schäden vom Täter und vom Sozialsystem häufig nicht oder nur teilweise einen Ausgleich. Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) sieht Leistungen nur in bestimmten Fällen vor und oftmals verfügt der Straftäter selbst nicht über das für einen Schadensausgleich erforderliche Vermögen oder Einkommen.

Die Bayer. Staatsregierung hat deshalb am 21.04.2009 grundsätzlich die Einrichtung einer landesweiten „Opferhilfe Bayern“ beschlossen mit dem Ziel, diesen Opfern von Straftaten und deren Angehörigen schnell und unbürokratisch zu helfen.

Im Justizhaushalt 2010 ist ein Betrag von 160.000 Euro für finanzielle Zuwendungen an Opfer von Straftaten oder deren Angehörige vorgesehen. Über die Bewilligung dieser Hilfen wird das Bayer. Staatsministerium für Justiz und Verbraucherschutz im Laufe des zweiten Halbjahres 2010 entscheiden. Dabei wird von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden:

Zuwendungen können nur erfolgen, sofern nicht gesetzliche Leistungen, die Hilfe anderer Opferschutzeinrichtungen oder Leistungen des Täters bzw. Dritter (z. B. Versicherungen) in Anspruch genommen werden können.

Die Straftat muss in Bayern begangen worden sein oder der Antragsteller muss zur Zeit der Tat seinen gewöhnlichen oder rechtmäßigen Aufenthalt in Bayern gehabt haben. Straftaten, die vor 2005 begangen wurden, werden nicht berücksichtigt.

Der dem Schaden zugrunde liegende Sachverhalt ist glaubhaft zu machen. Dies setzt in der Regel voraus, dass der Antragsteller eine Strafanzeige erstattet hat und sich mit einer Einsichtnahme durch die mit der Vorbereitung der Entscheidung über die Bewilligung der finanziellen Zuwendungen befassten Personen in die betreffenden Ermittlungsakten sowie mit der Einholung von Auskünften bei sonstigen Stellen (z.B. Versorgungs-/Arbeitsamt oder Krankenkasse) einverstanden erklärt.

Die Entscheidung über die Gewährung der Hilfe wird nach Billigkeitskriterien und unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit des Tatopfers bzw. der Angehörigen sowie der zur Verfügung stehenden Mittel getroffen.

Das Antragsformular des Bayer. Staatsministeriums für Justiz und Verbraucherschutz muss nicht zwingend verwendet werden. Anträge sollen bis 01.09.2010 im Staatsministerium eingehen. □

BFH, Urt. v. 23.02.2010 – VII R 24/09

## Unzulässige Zusätze zur Berufsbezeichnung „Steuerberater“

Die Bezeichnung „Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV)“ ist als Zusatz zur Berufsbezeichnung unzulässig“.

Aus den Gründen:

Zwischen der BStBK und dem DStV besteht eine Vereinbarung, wonach auf die Fachberaterbezeichnung nur räumlich abgesetzt von der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ hingewiesen werden dürfe. Der klagende Steuerberater stützte sich darauf, dass diese Vereinbarung nicht rechtsverbindlich sei und schränkte in seinem Feststellungsbegehren die Art des „Führens“ nicht ein. Über die Rechtsverbindlichkeit war mithin nicht zu entscheiden.

Nach Ansicht des BFH ist der Kläger nicht berechtigt, die Fachberater-Bezeichnung unmittelbar neben der Berufsbezeichnung als Steuerberater zu führen. § 43 Abs. 1 StBerG, der die Führung weiterer Berufsbezeichnungen gestatte, sei nicht einschlägig, weil die Bezeichnung „Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.) auf eine erworbene Fortbildungsqualifikation hinweise, jedoch keine Berufsbezeichnung sei.

§ 43 Abs. 2 S. 2 StBerG stehe dem Begehren des Klägers, die streitige, nicht in der Fachberaterordnung zugelassene Fachberaterbezeichnung führen zu dürfen, entgegen.

In jüngeren Entscheidungen habe das BVerfG wiederholt ausgeführt, dass sachliche Werbung Freiberuflern grundsätzlich erlaubt sei, berufswidrige Werbung aber

untersagt werden dürfe, zu der u.a. das Führen von Zusätzen gehöre, die im Zusammenhang mit den geregelten Qualifikationsbezeichnungen und Titeln zu Irrtümern führen könnten.

Aufgrund der durch die berufsrechtlichen Vorschriften des StBerG bestehenden Rechtslage könne das rechtsuchende Publikum davon ausgehen, dass, wer sich als Steuerberater bezeichnen dürfe, bestimmte im StBerG geregelte öffentlich-rechtliche Anforderungen erfülle und zur geschäftsmäßigen Hilfestellung in Steuersachen befugt sei. Diese Eindeutigkeit dürfe nicht durch beliebige Zusätze in Frage gestellt werden. Deshalb wären nur solche Zusätze erlaubt, die eine ähnliche Gewähr böten, auf öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beruhen. Ein generelles Verbot, auf nicht amtliche Qualifikationen hinzuweisen, sei jedoch unverhältnismäßig und damit verfassungswidrig.



Volltext unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)



**KÜSPERT & KÜSPERT**  
IMMOBILIEN

## Ihre neue Kanzlei?

520 m<sup>2</sup> Bürofläche im Nibelungenviertel

Sprechen Sie mich an: **Jürgen Hausmann**  
Telefon 0911.51 90 60 -24 | [j.hausmann@kuespert-kuespert.de](mailto:j.hausmann@kuespert-kuespert.de)  
Küspert & Küspert Immobilien oHG | Virchowstraße 24 | 90409 Nürnberg

BGH, Beschl. v. 08.02.2010 – II ZB 10/09

## Fristenkontrolle im Anwaltsbüro

„Zu den zur Ermöglichung einer Gegenkontrolle erforderlichen Vorkehrungen im Rahmen der Fristenkontrolle gehört, dass die Rechtsmittelfristen in der Handakte notiert werden und die Handakte durch entsprechende Erledigungsvermerke oder auf sonstige Weise erkennen lässt, dass die Fristen in den Fristenkalender eingetragen worden sind. Wird dem Rechtsanwalt die Sache im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Prozesshandlung zur Bearbeitung vorgelegt, hat er die Einhaltung seiner Anweisungen zur Berechnung und Notierung laufender Rechtsmittelfristen einschließlich deren Eintragung in den Fristenkalender auch dann eigenverantwortlich zu prüfen, wenn die Handakte zur Bearbeitung nicht zugleich mit vorgelegt worden ist.“



Volltext unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)

BGH, Beschluss vom 2. Februar 2010 – XI ZB 23 und 24/08

## Organisationverschulden bei EDV-Fristenkalender

„Ein anwaltliches Organisationsverschulden liegt vor, wenn ein Rechtsanwalt einen EDV-gestützten Fristenkalender verwendet, aber nicht anordnet, dass die Eingaben in diesen Kalender jeweils durch Ausgabe der eingegebenen Einzelvorgänge über einen Drucker oder durch Ausgabe eines Fehlerprotokolls kontrolliert werden.“



Volltext unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)

OLG Nürnberg, Urt. v. 28.05.2010 – 3 U 318/10

## Unzulässige Bezeichnung als Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

„Die Werbung mit der Bezeichnung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“ ist unsachlich, weil sie beim Referenzverbraucher Vorstellungen über die Qualifizierung eines Rechtsanwalt weckt, die nicht erfüllt werden, wenn dieser nicht regelmäßig als Testamentsvollstrecker tätig gewesen ist.“

(Leitsatz der Redaktion)

Aus den Gründen:

Im Interesse der wahrheitsgemäßen Information des Verbrauchers müsse auch ein Freiberufler wie ein Rechtsanwalt Einschränkungen seines Werbeverhaltens hinnehmen, wenn seine Angaben irreführend sind. Der Verbraucher

erwarte zwar nicht, dass derjenige, der sich in der Werbung als Testamentsvollstrecker präsentiere, auch aktuell mit einer Testamentsvollstreckung beauftragt sein müsse. Ähnlich wie beim Insolvenzverwalter gehe er aber davon aus, dass derjenige, der sich so präsentiert, regelmäßig als solcher tätig werde.

Auch der Zusatz „Zertifiziert“ beseitige die Irrtumserregung nicht, weil das Adjektiv positiv belegt sei und vom Verbraucher nicht einschränkend verstanden werde.

Das Urteil war bei Redaktionsschluss noch nicht rechtskräftig. Die Revision zum BGH wurde zugelassen.



## Informationen für Rechtsanwälte

# Handhabung der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)

DIE AM 18. MAI 2010 IN KRAFT GETRETENE DIENSTLEISTUNGS-INFORMATIONSPFLICHTEN-VERORDNUNG (DL-INFOV) DIENT AUF GRUNDLAGE DER VERORDNUNGSERMÄCHTIGUNG IN § 6c GewO DER UMSETZUNG DER DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE IN DER EUROPÄISCHEN UNION (RICHTLINIE 2006/123/EG VOM 12.12.2007) ÜBER DIENSTLEISTUNGEN IM BINNENMARKT (ABL. L 376 VOM 27.12.2006, S. 36). DIESE VERORDNUNG REGELT INHALT, UMFANG UND ART DER INFORMATIONEN, DIE EIN DIENSTLEISTUNGSERBRINGER EINEM DIENSTLEISTUNGSEMPFÄNGER ALLGEMEIN ODER AUF ANFORDERUNG ZUR VERFÜGUNG STELLEN MUSS. AUCH AUF DIE ANWALTSCHE TÄTIGKEIT FINDET DIE DL-INFOV ANWENDUNG. SOWEIT RECHTSANWÄLTE BZW. ANWALTSKANZLEIEN ÜBER EINE INTERNETPRÄSENZ VERFÜGEN, ERGEBEN SICH ZAHLREICHE IN DER DL-INFOV GEREGLTE INFORMATIONSPFLICHTEN BEREITS AUS GELTENDEM RECHT, INSBESONDERE AUS § 5 DES TELE-MEDIENGESETZES (TMG).

### Wahlrecht hinsichtlich der Information des Mandanten

§ 2 Abs. 2 DL-Info-V eröffnet dem Rechtsanwalt insgesamt vier unterschiedliche Möglichkeiten, auf welche Art und Weise er seinen Mandanten die im Nachfolgenden noch näher erläuterten Informationspflichten nach § 2 Abs. 1 DL-InfoV zur Kenntnis bringen kann.

Die Informationen dürfen wahlweise

- dem Mandanten von sich aus mitgeteilt werden (beispielsweise postalisch, per E-Mail oder im Rahmen übermittelter Vertragsunterlagen),
- am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorgehalten werden, dass sie dem Mandanten leicht zugänglich sind (beispielsweise durch Auslegen auf dem Empfangstresen oder durch Aushang in den Kanzleiräumen),
- dem Mandanten über eine angegebene Adresse elektronisch leicht zugänglich gemacht werden (beispielsweise durch die Veröffentlichung der Informationen auf den Internetseiten, sofern die entspre-

chende Internetadresse dem Mandanten entweder bekannt gemacht wird oder diese für den Mandanten leicht auffindbar ist),

- in alle dem Mandanten zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufgenommen werden (beispielsweise in Kanzleibroschüren, Prospekten, usw.).

Dem Rechtsanwalt ist es grundsätzlich möglich, für jede einzelne Informationspflicht und auch für jede neue Mandatsanbahnung gesondert zu entscheiden, auf welchem Weg er seinen Mandanten die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen möchte.

### Form und Zeitpunkt der Information

Gemäß § 2 Abs. 1 DL-InfoV müssen die Informationen stets in klarer und verständlicher Form rechtzeitig vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages bzw. in Ermangelung eines solchen vor Erbringung der Rechtsdienstleistung mitgeteilt werden.

### Art der Informationspflichten

Die DL-InfoV differenziert zwischen stets dem Mandanten zur Verfügung zu stellenden Informationen (§ 2) und Informationen, die lediglich auf Anfrage eines Mandanten zur Verfügung gestellt werden müssen (§ 3).

#### a) Stets zur Verfügung zu stellende Informationen

Gemäß § 2 Abs. 1 DL-InfoV sind dem Mandanten durch den Rechtsanwalt die nachfolgenden Informationen stets zur Verfügung zu stellen:

- Familien- und Vorname(n), bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform (§ 2 Abs. 1 Nr. 1); für Internetpräsenzen ergibt sich diese Informationspflicht bereits aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG,
- Kanzleianschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer (§ 2 Abs. 1 Nr. 2); auch diese Informationspflicht ergibt sich für Internetpräsenzen zumindest teilweise bereits aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2

- TMG (neu ist die Angabe einer Telefonnummer),
- soweit einschlägig Angaben zum zuständigen Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister nebst Angabe des Registergerichts und der Registernummer (§ 2 Abs. 1 Nr. 3); für Internetpräsenzen ergibt sich die-se Informationspflicht bereits aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 TMG,
  - Name und Anschrift der zuständigen Behörde bzw. der einheitlichen Stelle (§ 2 Abs. 1 Nr. 4); zuständige Behörde ist die jeweilige regionale Rechtsanwaltskammer. Für Internetpräsenzen ergibt sich diese Pflicht bereits aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 TMG,
  - Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a UStG (§ 2 Abs. 1 Nr. 5); auch diese Pflicht ergibt sich für Internetpräsenzen bereits aus § 5 Abs. 1 Nr. 6 TMG,
  - gesetzliche Berufsbezeichnung, Verleihungsstaat, zuständige Rechtsanwaltskammer (§ 2 Abs. 1 Nr. 6); für Internetpräsenzen besteht diese Informationspflicht bereits gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 a) und b) TMG.
  - gegebenenfalls verwendete allgemeine Geschäftsbedingungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7); allgemeine Geschäftsbedingungen sind lediglich dann anzugeben, sofern sie in einem konkreten Mandatsverhältnis auch tatsächlich Verwendung finden sollen (beispielsweise Vergütungsvereinbarungen).
  - gegebenenfalls verwendete Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand (§ 2 Abs. 1 Nr. 8); soweit Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand nicht bereits Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.
  - gegebenenfalls bestehende Garantien, die über gesetzliche Gewährleistungsrechte hinausgehen (§ 2 Abs. 2 Nr. 9); diese Informationspflicht wird im Bereich anwaltlicher Dienstleistungen nicht von praktischer Relevanz sein.
- wesentliche Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben (§ 2 Abs. 1 Nr. 10); da sich die wesentlichen Merkmale einer anwaltlichen Dienstleistung bereits unmittelbar aus dem Zusammenhang ergeben, kommt auch dieser Informationspflicht im anwaltlichen Bereich keine praktische Relevanz zu.
  - Angaben zu Namen, Anschrift und räumlichem Geltungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 11); bisher hatte ein Mandant nach § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO lediglich die Möglichkeit, zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung des Rechtsanwalts sowie die Versicherungsnummer zu erhalten, soweit der Rechtsanwalt kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft geltend machen konnte. § 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV sieht darüber hinaus nunmehr für den Rechtsanwalt die Pflicht zur Angabe von Name und Anschrift des Versicherers sowie des räumlichen Geltungsbereichs des Versicherungsvertrages vor. Ein Anspruch des Mandanten auf Nennung der Deckungssumme oder weiterer Informationen zur Versicherungspolice (beispielsweise zur Versicherungsnummer) lässt sich der DL-InfoV hingegen nicht entnehmen. Im Zusammenhang mit dem räumlichen Geltungsbereich müssen im Zweifel alle Regelungen des Versicherungsvertrages angegeben werden, die zu einer räumlichen Einschränkung des Versicherungsschutzes führen könnten. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist beispielsweise regelmäßig die Vertretung vor außereuropäischen Gerichten. Im Zusammenhang mit dieser Informationspflicht ist es bei Zweifelsfragen empfehlenswert, vorher seinen Versicherer zu kontaktieren.
- Angaben zum Preis der Dienstleistung, sofern dieser durch den Rechtsanwalt im Vorhinein festgelegt wurde (§ 4 Abs. 1 Nr. 1):
  - Legt der Rechtsanwalt den Preis der anwaltlichen Dienstleistung vorab fest, muss er darauf hinweisen, indem er diese Information dem Dienstleistungsempfänger von sich aus mitteilt, sie am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorhält, dass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich ist, sie dem Dienstleistungsempfänger über eine von diesem angegebene Adresse leicht zugänglich macht oder sie in alle dem Dienstleistungsempfänger gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufnimmt. Im Vorhinein einseitig festgelegte Preise kommen vor allem bei Erstberatungen vor. Sie sind aber auch bei Pauschalangeboten oder bei im Vorhinein festgelegten Stundensätzen denkbar.
  - Zu beachten ist, dass bei Vergütungsvereinbarungen – neben den Voraussetzungen für die zivilrechtliche Wirksamkeit – ebenfalls die besonderen Informationspflichten nach der DL-InfoV zu beachten sind, vgl. §§ 2 Abs. 1 Nr. 7, 4 Abs. 1 Nr. 2. Diese sind nach § 4 Abs. 2 i.V.m. den Vorschriften der Preisangabenverordnung auch auf Rechtsdienstleistungen anwendbar.
- b) Nur auf Anfrage zur Verfügung zu stellende Informationen**
- Auch hinsichtlich der lediglich auf Anfrage zur Verfügung zu stellenden Informationen nach § 3 Abs. 1 hat der Rechtsanwalt das bereits geschilderte Wahlrecht nach § 2 Abs. 2.
- § 3 Abs. 2 ordnet allerdings an, dass ein Rechtsanwalt gewährleisten muss, dass die nachfolgend noch näher er-





Mit freundlicher Genehmigung der Sedus Stoll AG.

EIN ANGENEHMES  
ARBEITSUMFELD.

DUODOMI.

DUODOMI OBJEKTEINRICHTUNGEN GMBH - KLEINREUTHER WEG 87 - 90408 NÜRNBERG - (0911) 47 77 69 00 - WWW.DUODOMI.COM

läuterten Informationen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 stets in allen ausführlichen Informationsunterlagen über die Dienstleistung enthalten sein müssen. Die Homepage ist als elektronisches Medium keine Informationsunterlage. Als ausführliche Informationsunterlage wird beispielsweise regelmäßig die Kanzleibroschüre anzusehen sein. Keine Anwendung wird § 3 Abs. 2 hingegen auf kurz gehaltene Informationsunterlagen finden.

Die nachfolgenden Informationen muss der Rechtsanwalt seinem Mandanten auf Anfrage zur Verfügung stellen:

- Angaben zu berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 1); für Internetpräsenzen besteht diese Informationspflicht bereits nach

§ 5 Abs. 1 Nr. 5 c) TMG. Der Rechtsanwalt muss auf die für ihn geltenden berufsrechtlichen Regelungen, mithin die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), die Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA), das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE) und gegebenenfalls die Fachanwaltsordnung (FAO) verweisen. In diesem Zusammenhang kann ein Hinweis auf den Internetauftritt der Bundesrechtsanwaltskammer ([www.brak.de](http://www.brak.de)) erfolgen, wo alle berufsrechtlich relevanten Vorschriften in der Rubrik „Berufsrecht“ eingesehen werden können.

- Angaben zu den ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften und soweit erforderlich zu Maßnahmen zur Ver-

meidung von Interessenkonflikten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2); geht ein Rechtsanwalt neben seiner anwaltlichen Tätigkeit beispielsweise auch dem Beruf des Steuerberaters nach und/oder hat er sich mit weiteren Personen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbunden, ist der Rechtsanwalt zu einer entsprechenden Angabe zumindest dann verpflichtet, wenn diese Gemeinschaft in direkter Verbindung zu dem konkreten Mandatsverhältnis steht. In diesem Zusammenhang kann auch die Angabe von Kooperationspartnern des Rechtsanwalts bzw. der Kanzlei erforderlich werden. Die Vertretung widerstreitender Interessen ist Rechtsanwälten berufsrechtlich verboten. Vor Übernahme eines jeden Mandats wird daher überprüft, ob ein Interessenkonflikt vorliegen könnte.

- Sofern einschlägig, Angaben zu vom Berufsträger anerkannten Verhaltenskodizes und deren elektronische Verfügbarkeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 3); diese Informationspflicht betrifft lediglich Verhaltenskodizes, denen sich ein Rechtsanwalt freiwillig unterworfen hat, wie beispielsweise Ethikrichtlinien/Code of Conducts.
- Angaben zu außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren, insbesondere Zugang und nähere Informationen über deren Voraussetzungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4); da die Rechtsanwaltskammer gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren zwischen Rechtsanwälten und Mandanten durchführt, muss ein Rechtsanwalt seine Mandanten über dieses besondere Streitschlichtungsverfahren informieren. Eine teleologische Auslegung von § 3 Abs. 1 Nr. 3 ergibt, dass ein Rechtsanwalt darüber hinaus auf die bei der Bundesrechtsanwaltskammer angesiedelte Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft gemäß § 191f BRAO hinzuweisen hat, obwohl er nur unmittelbares Mitglied der Rechtsanwaltskammer und nicht der Bundesrechtsanwaltskammer ist. § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezweckt, dem Dienstleistungsempfänger alle Informationen zugänglich zu machen, die spezielle für den jeweiligen Dienstleistungsbereich vorgesehene Schlichtungsverfahren betreffen.
- Angaben zum Preis der Dienstleistung, sofern er nicht im Vorhinein festgelegt wurde, oder zu Einzelheiten der Berechnung oder einem Kostenvoranschlag (§ 4 Abs. 1 Nr. 2):
- Wurde der Preis nicht im Vorhinein einseitig durch den Rechtsanwalt festgelegt, sondern rechnet dieser entweder auf der Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes oder über eine Vergütungsvereinbarung ab, muss er auf Anfrage dem Mandanten – sofern möglich – den Preis der Dienstleistung angeben oder die näheren Einzelheiten der Berechnung, anhand derer der Mandant die Höhe des Preises leicht errechnen kann.
- Da mit Ausnahme von Pauschalvereinbarungen der Endpreis in der Regel nicht angegeben werden kann, muss der Rechtsanwalt auf Anfrage durch den Mandanten die Grundlagen seiner Berechnung mitteilen. Bei der Abrechnung auf der Grundlage des RVG bedeutet dies, dass entweder die Fest- oder Betragsrahmengebühren angegeben werden müssen bzw. die Abrechnung nach Streitwert erläutert werden muss. Bei der Streitwertabrechnung dürfte erforderlich sein, dem Mandanten die Grundlagen der Streitwertberechnung bezogen auf den konkreten Fall zu erläutern und anschließend darauf hinzuweisen, welche Gebühren anfallen können und wie sich dies betragsmäßig auswirkt. Bei Rahmengebühren sollten zusätzlich die Kriterien des § 14 RVG erwähnt werden. Schließen die Parteien eine Vergütungsvereinbarung, enthält diese ohnehin die notwendigen Grundlagen für die Berechnung, um dem Bestimmtheitserfordernis zu genügen. Auf jeden Fall müssten die Abrechnungsgrundlage (z. B. Stundensatz, Pauschale, vereinbarter Gegenstandswert etc.) sowie etwaige Nebenkosten angegeben werden. Diese Pflicht bedeutet aber keine Neuerung gegenüber dem geltenden Recht. Denn der Rechtsanwalt ist bereits aus § 49b Abs. 5 BRAO sowie den Vorschriften über Vergütungsvereinbarungen heraus verpflichtet, dem Mandanten die Grundlagen der Berechnung zu nennen. Diese berufs- und gebührenrechtlichen Informationspflichten bestehen sogar unabhängig von der Anfrage des Mandanten. Dass auf Nachfrage auch weitere Informationen über die Gebührenberechnung gegeben werden müssen, ergibt sich bereits aus dem Mandatsvertrag.

### Betreuertätigkeit durch Rechtsanwälte

Viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beschäftigt die Frage, wie die Tätigkeit als Betreuer und Verfahrenspfleger einzustufen ist. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass in Fällen der Betreuerbestellung eine gewerbsmäßige Tätigkeit – auch eines Rechtsanwalts – vorliegt.

Für Einzelanwälte dürfte es kein Problem darstellen, ihre Einkünfte in solche aus Freiberuflertätigkeit und gewerbliche Einkünfte aufzuteilen. Bei Sozietäten besteht jedoch die Gefahr, dass es im Zusammenhang mit der sogenannten Abfärbetheorie des BGH zu einer Infizierung der gesamten freiberuflichen Einkünfte kommen kann. Dabei reichen 1,25 % der Einkünfte aus, um alle freiberuflichen Einkünfte zu gewerblichen zu machen.

Der Ausschuss Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer hat sich mit der Thematik befasst. Die Überlegungen des Ausschusses wurden zusammengefasst in einem Aufsatz mit dem Titel „Betreuung und Verfahrenspflegschaft als Tätigkeit des Rechtsanwalts gemäß § 18 EStG“, abgedruckt in DStR 1-2, S. 33. □

# TOPFIT FÜR DAS ANWALTSBÜRO

## Fortbildung Gepr. Rechtsfachwirt/in

(gem. Verordnung vom 23.08.2001, BGBl. 2001, Teil I, Nr. 45)

Jurisprudencia Intensivtraining GbR  
Sulzbacher Straße 105  
90489 Nürnberg  
Tel.: 0911 5868520  
[www.jurisprudencia.info](http://www.jurisprudencia.info)

**AB 18.09.2010  
IN NÜRNBERG**

### Verstöße gegen die DL-InfoV

Werden Informationen vom Rechtsanwalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig dem Mandanten zur Verfügung gestellt oder in den ausführlichen Informationsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 nicht die bzw. alle erforderlichen Informationen erwähnt, kann dies gemäß § 6 als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 6 DL-InfoV in Verbindung mit §§ 6c, 146 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 GewO).

## Auflösung der Gerichtszahlstellen

DER BAYERISCHE LANDTAG HAT IN SEINER SITZUNG VOM 23. JUNI 2009 DIE STAATSREGIERUNG AUFGRUND EINER ENTSPRECHENDEN FORDERUNG DES BAYERISCHEN OBERSTEN RECHNUNGSHOFS IN SEINEM JAHRESBERICHT 2008 ERSUCHT, DIE GERICHTSZAHLSTELLEN STUFENWEISE ABZUBAUEN. AUF DIE SCHLISSUNG EINZELNER ZAHLSTELLEN HABEN WIR AUF UNSERER HOMEPAGE IN DEN LETZTEN MONATEN IMMER WIEDER HINGEWIESEN.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BayStMJV) hat mitgeteilt, dass nunmehr die Auflösung der noch verbliebenen Gerichtszahlstellen in die Wege geleitet wird. Eine Übersicht der konkreten Auflösungsstermine, die der Vollständigkeit halber auch die bereits aufgelösten Gerichtszahlstellen enthält, finden Sie auf unserer Homepage unter [www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de) unter der Rubrik „Aktuelles“.

Im Hinblick auf die Auflösung werden künftig Überweisungen auf Konten der

jeweiligen Gerichtszahlstellen ab den genannten Auflösungssterminen nicht mehr möglich sein, weil die bestehenden Bankverbindungen gekündigt werden. Überweisungen oder Einzahlungen müssen künftig auf ein Konto der Landesjustizkasse Bamberg vorgenommen werden. Auf die Möglichkeit, am Lastschriftverfahren teilzunehmen, wurde nochmals hinweisen. Verzögerungen in der Bearbeitung eingereicherter Anträge oder Klagen ergeben sich hierbei im Regelfall nicht (vgl. § 3 Abs. 1 Zahlungsverkehrsverordnung Justiz/Finanz).

## Besuch einer Delegation aus Weißrussland

AM 22.4.2010 BESUCHTE PROF. DR. HARALD HERMANN VON DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER FAU ERLANGEN NÜRNBERG ZUSAMMEN MIT EINER VIERKÖPFIGEN DELEGATION AUS WEISSRUSSLAND DIE GESCHÄFTSSTELLE DER RECHTSANWALTSKAMMER NÜRNBERG.

Unter den Gästen war Herr Dr. Andrej Rusakovitch, Projektkoordinator in Minsk und Vizedekan der Fakultät für Internationale Beziehungen der Belarussischen Staatlichen Universität (BSU) Minsk.

Weitere Teilnehmer der Minsk-Delegation waren:

Prof. Sergey Balashenka, Dekan der Juristischen Fakultät der BSU Minsk, Frau Dr. Alena Babkina, Leiterin des Lehrstuhls für Internationales Privatrecht und Europarecht an der BSU, Frau Dr. Alena Bandarenka, Leiterin des Lehrstuhls für Theorie und Praxis der Übersetzung an der BSU.

Die Universität Erlangen-Nürnberg engagierte sich zusammen mit der

Universität Graz von Mai 2008 bis Mai 2010 in dem Projekt Tempus III EU-Wirtschaftsprivatrecht. Projektziele waren der Interkulturelle juristische Informationsaustausch zum EU-Wirtschaftsrecht zwischen den Partner-Universitäten in Erlangen, Minsk/Brest und Graz, der Aufbau neuer Studiengänge in Belarus zum EU-Wirtschaftsrecht, die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen junger Wirtschaftsjuristen in Belarus, Aufbau und Fortsetzung wissenschaftlicher und persönlicher Kontakte zwischen Mitgliedern der Partner-Universitäten sowie die Ausstattung mit Literatur und technischen Geräten in Minsk und Brest.

Das Projekt hat eindrucksvolle Ergebnisse erzielt. Durch Regierungs-

beschluss wurde in Belarus der Studiengang Wirtschaftsrecht eingeführt, acht Lehrbücher wurden fertig gestellt und ein Verband für Erfahrungsaustausch und Öffentlichkeitsarbeit mit vergleichbaren Projekten in Belarus, Ukraine, Russland gegründet.

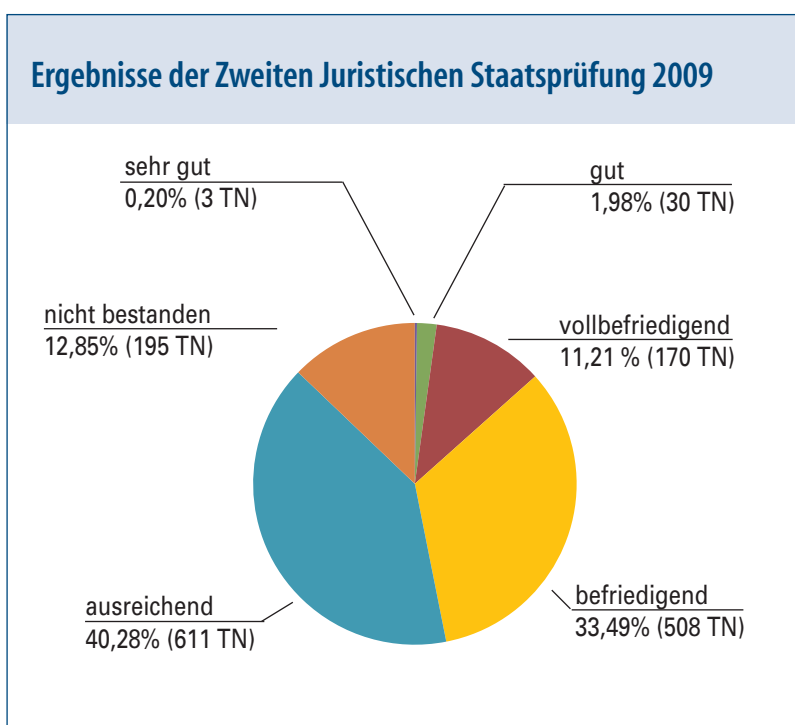
Die Besucher aus Belarus waren insbesondere an der Organisation der anwaltlichen Selbstverwaltung in Deutschland interessiert. Präsident Link berichtete über die Strukturen und Aufgaben der regionalen Rechtsanwaltskammern und der BRAK.



v. l. n. r. Dr. Rusakovitch, Prof. Dr. Hermann, PräSRAK Link

# Statistische Erhebungen zum Studium der Rechtswissenschaften

DAS BAYERISCHE LANDESJUSTIZPRÜFUNGSAMT HAT SEINEN TÄTIGKEITSBERICHT FÜR 2009 VORGELEGT UND DIE ERGEBNISSE DER IM JAHR 2009 DURCHGEFÜHRTEN UND ABGESCHLOSSENEN JUSTIZPRÜFUNGEN MITGETEILT.



Im folgenden werden nur die Ergebnisse der Zweiten Juristischen Staatsprüfung dargestellt. Der gesamte Bericht kann auf der Internetseite des Landesjustizprüfungsamtes ([www.justiz.bayern.de/pruefungsamt](http://www.justiz.bayern.de/pruefungsamt)) eingesehen werden:

Zu den beiden in 2009 abgeschlossenen Prüfungsterminen 2008/2 und 2009/1 wurden insgesamt 1.692 Teilnehmer zugelassen, von denen 1.517 ein Ergebnis erzielten. 2009 war erwartungsgemäß ein Anstieg der Teilnehmerzahlen gegenüber 2008 (1.623) zu verzeichnen. Für 2010 wird wieder ein leichter Rückgang erwartet.

Die Nichtbestehensquote lag bei 12,85 %.

Die Traumnote „sehr gut“ wurde 2009 drei mal vergeben.

Bei den Themen haben auch in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung zunehmend Formen der gestaltenden und beratenden Rechtsanwendung, wie sie vornehmlich die Tätigkeit des Rechtsanwalts und Notars prägen, eine Rolle gespielt.



## Ehrung von Kanzleiangestellten

### 10-jähriges Jubiläum

Anita Quinkert  
Kanzlei Moser-Nees, Bierhoff  
Josephsplatz 1  
90403 Nürnberg

### 20-jähriges Jubiläum

Gabriele Schmidt  
Kanzlei Hofbeck, Buchner & Kollegen  
Spittlertorgraben 13  
90429 Nürnberg

Kerstin Kloos  
Kanzlei Hummelmann,  
Dr. v. Pierer & Kollegen  
Friedrichstr. 33  
91054 Erlangen

# Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 08.06.2010 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.414

## Zulassungen (43)

Altendorfer, Winfried (Straubing) \*  
 Beierlein, Lisa (Schwandorf) \*  
 Briegel, Matthias (Nürnberg)  
 Buchberger, Andreas (Berching)  
 Busch, Sonja (Regensburg)  
 Dekorsy, Tamara (Regensburg)  
 Deubelli, Sebastian (Regensburg)  
 Eifler, Christiane / LL.M.  
 (Nürnberg) \*  
 Elsässer, Katja (Nürnberg) \*  
 Ertl, Hubert (Neunkirchen)  
 Frohm, Christa (Nürnberg) \*  
 Gesierich, Stephan (Regensburg)  
 Grimm, Markus (Regensburg) \*  
 Heilek, Andreas (Ansbach)  
 Hohenberger, Alexander  
 (Regensburg) \*  
 Hutter, Stefanie (Straubing)  
 Kandemir, Metin (Erlangen) \*\*

*Erstzulassung (keine Kennzeichnung)*  
*Mitglied durch Kammerwechsel \**  
*Mitglied durch Wiederzulassung \*\**

Koller, Sabine (Nürnberg)  
 Kramer, Karin (Nürnberg)  
 Krebs, Dr. Peter-Per (Nürnberg)  
 Kreuzer, Jan (Erlangen)  
 Krönung, Holger (Erlangen) \*  
 Lehmann, Marion  
 (Burglengenfeld) \*  
 Lintner, Eduard (Nürnberg) \*\*  
 Maid, Petra (Erlangen)  
 Mannewitz, Felix (Regensburg)  
 Meinel, Dr. Meinhard (Erlangen)  
 Meißel, Andreas (Nürnberg)  
 Meyer, Alexander (Erlangen) \*\*  
 Münch, Katja (Heroldsberg) \*\*  
 Pabst, Christiane (Schwandorf) \*  
 Pichon, Chantal (Nürnberg) \*  
 Pioch, Melanie  
 (v. d. Kanzleipflicht befreit) \*

Pompe, Alexandra (Regensburg) \*\*  
 Rauh, Markus (Gunzenhausen)  
 Rowoldt, Eve (Nürnberg)  
 Sassenberg, Andreas (Ansbach) \*  
 Schmid, Matthias (Erlangen) \*  
 Strohner, Franziska (Erlangen)  
 Waschbisch, Stefanie (Nürnberg) \*  
 Werner, Johanna (Hersbruck)  
 Wittmann, Barbara (Straubing)  
 Zeltmeisl, Daniela (Regensburg)

## Löschungen (34)

Lücke, Tjark (Nürnberg) ^  
 Bauer, Judith (Regensburg) ^  
 Böhmer, Hendrik (Ansbach) ^  
 Dietz, Thomas (Nürnberg)  
 Döbbelin, Bernd (Erlangen)  
 Dollack, Saskia (Nürnberg)  
 Donhauser, Dr. Thomas  
 (Schwabach)  
 Eickelmann, Verena (Regensburg) ^  
 Giesen, Anke (Neumarkt) ^  
 Götz, Florian (Nürnberg) ^  
 Haase, Horst  
 (v. d. Kanzleipflicht befreit)  
 Hofmann, Paul (Regensburg) ^  
 Jungnickl, Marie-Luise (Nürnberg)

## Neue Fachanwälte

### FA FÜR ARBEITSRECHT (5)

RA Peter Nickl, Regensburg  
 RAin Patrizia Hofer, Regensburg  
 RA Ingo Striepling, Regensburg  
 RA Veit Rößger, Regensburg  
 RA Hans-Georg Kühnlein,  
 Neumarkt

### FA FÜR FAMILIENRECHT (6)

RA Steffen Rauschert, Fürth  
 RA Martin Hering, Erlangen  
 RAin Ingrid Eberhard, Weißenburg  
 RAin Irene Auerochs, Nürnberg  
 RA Stefan Dittrich, Bad Kötzing

RAin Kerstin Meyse-Großer,  
 Erlangen

### FA FÜR GEWERBLICHEN RECHTS- SCHUTZ (1)

RA Markus Neuner, Nürnberg

### FA FÜR HANDELS- UND GESELL- SCHAFTSRECHT (1)

RA Dr. Christopher Lieb, Erlangen

### FA FÜR INSOLVENZRECHT (2)

RAin Rosemarie Lankes, Cham  
 RA Claus-Ulrich Beutel, Nürnberg

### FA FÜR MEDIZINRECHT (1)

RA Jan Eißfeld, Nürnberg

### FA FÜR MIET- UND WOHNUNGS- EIGENTUMSRECHT (1)

RAin Christine Alten, Nürnberg

### FA FÜR STEUERRECHT (2)

RA Christian Zimmermann,  
 Gunzenhausen  
 RAin Laura Berthmann, Nürnberg

### FA FÜR STRAFRECHT (1)

RA Sascha Zäh, Nürnberg

^ Wechsel in anderen Kammerbezirk  
^^ verstorben

# Stellenmarkt

Klinner, Linus (Regensburg) ^  
Labrow, Daniel (Nürnberg) ^  
Lang, Ulrike (Bad Windsheim) ^  
Luber, Wolfgang L. (Regensburg) ^^  
Oberwallner, Lydia (Furth i. W.) ^  
Pazur, Birgit (Regensburg) ^  
Pfister, Karen (Regensburg)  
Pichelmeier, Kathrin (Nürnberg)  
Ros-Sutter, Claudia (Nürnberg)  
Schultz, Heiko (Fürth)  
Sigalas, Marouso (Nürnberg) ^  
Stauffenberg, Karl-Christian  
(Nürnberg) ^  
Suchert, Steffen (Nürnberg)  
Thoma, Oliver (Fürth)  
Voutta, Beatrix  
(v. d. Kanzleipflicht befreit) ^  
Wächter, Frauke (Regensburg)  
Weber, Natascha (Burglengenfeld)  
Werdan, Miriam (Nürnberg)  
Zach, Andrea (Kemnath) ^  
Zimmermann, Beate (Regensburg) ^  
Zuric, Melanie (Nürnberg)



## FA FÜR VERKEHRSRECHT (2)

RAin Stefanie Helzel, Nürnberg  
RA Jürgen Mederer,  
Neumarkt

## FA FÜR VERSICHERUNGSRECHT (2)

RA Karl Langsch, Regensburg  
RA Andreas Riedl, Nürnberg

## FA FÜR VERWALTUNGSRECHT (1)

RA Dr. Matthias Ruckdäschel,  
Regensburg

## Stellenangebote

### ■ RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

JURISPRUDENTIA Intensivtraining  
GbR

sucht Dozenten (m/w) auf Honorar-  
basis. Zur Realisierung unseres er-  
weiterten Kursangebotes bieten  
wir pädagogisch versierten Rechts-  
anwälten (m/w) mit Berufserfah-  
rung Dozenturen auf Honorarbasis.  
Schwerpunktt Themen: Arbeitsrecht,  
Steuerrecht, Miet- und WEG-Recht /  
Bewerbungen bitte an: nuernberg@  
jurisprudencia.info

Gencer & Coll.

Wir suchen für unsere Kanzleien in  
Nürnberg und Regensburg junge, dy-  
namische, umsatzorientierte und ein-  
satzfreudige Rechtsanwälte (m/w) in  
freier Mitarbeit. Bewerbung und Infos:  
gencer@gencer-coll.eu, www.gencer-  
coll.eu, Tel.: 0911/2059966, Marientor-  
graben 3, 90402 Nürnberg

RAe Pößl, Mathern, Flatter,  
Kanzlerstr. 34, 09112 Chemnitz;  
mail @poessl.com

Wir suchen zum nächstmöglichen  
Zeitpunkt eine/n RA/RAin für unsere  
Kanzlei in Chemnitz zur Unterstützung  
unserer Insolvenzabteilung. Sie soll-  
ten Berufserfahrung im Bereich des  
forensischen Insolvenz- und Gesell-  
schaftsrechts mitbringen.

„Stets aktualisiert  
im Internet  
unter

[www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de)“



DR. JOCKISCH RAe -  
www.jockisch.de

Für die Erweiterung unserer moder-  
nen Kanzlei suchen wir Kollegen und  
Kolleginnen mit Freude am Anwalts-  
beruf für die Position als Rechtsan-  
walt / Rechtsanwältin. Bewerbungen  
(gerne auch Berufsanfänger) mit den  
Ergebnissen der schriftlichen Teile  
der Staatsexamen und Angabe der  
Gehaltsvorstellungen.

www.schmitt-aufzuege.de

Zur Verstärkung unseres Teams su-  
chen wir Rechtswanwäle (m/w) in  
freier Mltarbeit. Erfahren Sie mehr  
unter [www.schmitt-aufzuege.de/karriere](http://www.schmitt-aufzuege.de/karriere)

## Stellengesuche

### ■ RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

rain@castra-regina.de

Assessorin(29) sucht Festanstellung  
od. freie Mitarbeit in einer Kanzlei  
in Regensburg od. im Umkreis bis  
100 km. Biete Examen mit Prädikat  
u. vertiefte Kenntnisse im Erb- u.  
Familienrecht durch Tätigkeiten in  
spezialisierten Kanzleien. Weitere In-  
teressengebiete: Zivilrecht, insbes.  
Arbeits- und Sozialrecht.

Tel.: 09189-7407

RA, 55 Jahre, mit 2 bay.Examina, je-  
weils befriedigend, langjährige Be-  
rufserfahrung in Allgemeinkanzlei,  
Tätigkeitsschwerpunkt Zivilrecht, sucht  
neue Anstellung in Kanzlei in Neu-  
markt i.d.OPf. oder im Raum Nürn-  
berg.

## Machen Sie Ihre Kanzlei fit für 2010

**ra-micro**  
KANZLEISOFTWARE

Rüsten Sie auf: **ra-micro 7** für Windows 7!

Spitzenleistung Ihres Personals durch Schulung.  
Sprechen Sie zuerst mit uns, den Profis für Kanzlei-IT!

RA-MICRO, der Marktführer für professionelle Kanzleisoftware.

K2L: Software, Rechner, Server, Drucker, Scanner, Netzwerke, Telefonie für die Kanzlei.



**K2L** NÜRNBERG GmbH  
KANZLEIORGANISATION

SCHILLERPLATZ 10 • 90409 NÜRNBERG

TEL.: 0911-322 56-0 • FAX.: 0911-322 56-50 • EMAIL: Info@K2L-GmbH.de • INTERNET: www.K2L-GmbH.de

### RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE

Frau Bauer, Tel. 0151-18217439  
Berufserf. RA-Fachang. 29 J. sucht Arbeitsplatz als Urlaubsvertr. Juli, August / RA-Micro-, Phantasy-, MS-Officekenntnisse flexibel, günstig, mobil Raum ER, N, FÜ, FO

ra-fachangestellte@t-online.de,  
Tel. 0175-1030772

Flexible + engagierte ReFa (32), langjährige Berufserfahrung, sehr gute PC-Kenntnisse, schnelle Transkription, fundiertes Fachwissen in Mahnwesen, ZV, Postbearbeitung, Termin- + Fristenkontrolle, Buchhaltung, Lohn- u. Gehaltsabrechnung etc. sucht ab sofort Beschäftigung auf freier Mitarbeiterbasis.

„Stets aktualisiert  
im Internet  
unter

[www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de)“



Tel. 0151-55335257

Gelernte RA-Gehilfin, freundlich, fleißig, mit langj. Berufserf. i. Kanz. sucht ab sofort wg. Kanzleiaufgabe neue Stellung für 25-32 Std./Wo. Vertraut mit allen Tätigkeiten einer RA-Gehilfin. Gerne auch als Schreibkraft. Word, RA-Micro.

### Kanzleiveräußerungen / vermietungen

Chiffre: 2010-KV-07

Alteinges. Kanzlei in Amberg, zentr. Lage, wird zur Übernahme dch. Kollegin/Kollegen angeboten. Tätigkeitsschwerp.: ZivilR, insb. priv. BauR, Fam-, Erb-, Verkehrs- u. MietR. Kanzlei ist so ausgelegt, dass diese auch von 2 Übernehmern genutzt werden kann. Mitarbeit des Übergebers für einige Zeit nach Übernahme ist möglich.

### Bürogemeinschaften / Zusammenarbeit

Rechtsanwälte Fasbender und Buch, Tel. 0911-286320

Wir sind eine Rechtsanwaltskanzlei mit derzeit 5 Rechtsanwälten in repräsentativen Büroräumen in zentraler Lage



mit sehr guter kollegialer Zusammenarbeit. Wir suchen engagierte/n Kollegen/in zunächst in Bürogemeinschaft oder freier Mitarbeit. Weitere Informationen finden Sie unter [www.rafb.de](http://www.rafb.de)

Tel. 09131-996998

Arbeitsrechtl. orientierte RAin bietet ab sofort Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft zu günstigen Konditionen und fr. Mitarb. in ER Innenstadt/Altstadt. Su. Kollegen (m/w) m. ergänzender Fachrichtung, gerne auch Berufseinsteiger; spätere Sozietät nicht

ausgeschl. Voll ausgestattete Büroräume sind vorhanden.

[inkasso-neu@t-online.de](mailto:inkasso-neu@t-online.de)  
RA/RAin, gerne auch Berufsanfänger, zur Zusammenarbeit auf freier Mitarbeiterbasis zum Zwecke der Neugründung eines Inkassobüros in Fürth ab sofort gesucht.

[rae-weinmarkt4@t-online.de](mailto:rae-weinmarkt4@t-online.de)  
Wir bieten Kollegen/Kollegin mit eigenem Mandantenstamm berufliche

Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft an; Kanzlei-Infrastruktur im Herzen Nürnbergs vorhanden. Wünschenswert ist die Ergänzung der bereits abgedeckten Tätigkeitsbereiche FamR, ErbR u. StrafR (Tel. 0911/241576). Nähere Info: [www.anwalt.de/pernet-scharr](http://www.anwalt.de/pernet-scharr)

„Stets aktualisiert  
im Internet  
unter

[www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de)“



## Fortbildungsveranstaltungen des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis

Anmeldeformulare unter <http://www.arap.jura.uni-erlangen.de/veranstaltung-f.htm> oder über die Kontaktstelle wtt/CWW

Henkestr. 91, 91052 Erlangen

Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: [cww@zuv.uni-erlangen.de](mailto:cww@zuv.uni-erlangen.de)

### Verkehrshaftungsrecht

In dem Seminar werden auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung Themen von besonderer Bedeutung für die verkehrsrechtliche Anwaltspraxis behandelt. Einen Schwerpunkt bildet die Geltendmachung psychischer Schäden aufgrund von Verkehrsunfällen. Außerdem werden Fragen des Haftungsprozesses aus anwaltlicher Sicht erörtert.

Dr. Michael Burmann ist Rechtsanwalt in Erfurt und Präsident der RAK Thüringen. Er ist durch zahlreiche Veröffentlichungen zum Verkehrs- und zum Versicherungsrecht bekannt, u.a. Berz/Burmann, Handbuch des Straßenverkehrsrechts, und Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Samstag, 9. Oktober 2010  
10.00 - 15.30 Uhr

Juridicum der Universität,  
Erlangen, Schillerstr. 1

Teilnahmegebühr: 125 €  
(einschl. Snacks, Getränke und Seminarunterlagen)

Rechtsanwalt Dr. Michael Burmann

Samstag, 16. Oktober 2010,  
09. 30 - 14.00 Uhr

Juridicum der Universität,  
Erlangen, Schillerstr. 1

Teilnahmegebühr: 125 €  
(einschl. Snacks, Getränke und  
Seminarunterlagen)

VorsRi OLG Manfred Schwerdtner  
Rechtsanwalt Dr. Enno Cöster

## Aktuelle Rechtsprechung aus dem Markenrecht

In diesem Seminar wird aus der Sicht des im Markenrecht tätigen Richters und des Rechtsanwalts die neuere Rechtsprechung des EuGH, BGH und des OLG Nürnberg behandelt. Schwerpunkte sind:

- **Markeneintragungsverfahren** (Unterscheidungskraft und Freihaltungsbedürfnis)
- **Aufrechterhaltung der Marke** (rechtserhaltende Benutzung, Lizenz)
- **Verwechslungsgefahr**
- **Markenmäßige Benutzung auf Verletzerseite**
- **Erschöpfung des Markenrechts**
- **Abfassung der prozessualen Ansprüche** (insbesondere Bestimmtheit des Unterlassungsantrages)
- **Besonderheiten des Verfügungsverfahrens** (Eilbedürftigkeitsfrist, Parteizustellung, Abschluss schreiben)

VorsRi OLG Schwerdtner war mehrere Jahre Vorsitzender einer für Markenrecht zuständigen Kammer für Handelssachen des LG Nürnberg-Fürth; seit dem Jahr 2008 leitet er als Vorsitzender den für den Gewerblichen Rechtsschutz einschließlich des Markenrechts zuständigen 3. Zivilsenat des OLG Nürnberg.

Dr. Cöster ist seit über 25 Jahren als Rechtsanwalt im Gewerblichen Rechtsschutz tätig. Er ist Fachanwalt für dieses Gebiet und entfaltet daneben eine umfangreiche Lehr- und Prüfungstätigkeit.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 4 Zeitstunden. Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

## Anwaltliches Konfliktmanagement in Miet- und Wohnungseigentumssachen

Streitigkeiten rund um die Wohnung berühren menschliche Grundbedürfnisse und werden daher oft besonders erbittert geführt. Dabei ist das streitige Gerichtsverfahren nicht immer der optimale Weg zu einem als gerecht empfundenen Interessenausgleich und einer nachhaltigen Befriedung.

In dem Seminar wird anhand praktischer Fälle aus der aktuellen Rechtsprechung aufgezeigt, wie durch besondere Verhandlungsstrategien oder mit Hilfe neutraler Dritter (z.B. als Schlichter, Mediator, Schiedsgutachter) Lösungen erzielt werden können, die für den Mandanten, aber auch für den Rechtsanwalt selbst wesentlich vorteilhafter sind als ein kontradiktorisches Urteil oder ein Prozessvergleich. Behandelt werden auch die vergütungsrechtlichen Aspekte der alternativen Konfliktlösung.

Rechtsanwältin Dr. Christine Frfr. von Münchhausen hat nach mehrjähriger Tätigkeit in einer Wirtschaftskanzlei und einer Mediationsausbildung in den USA ihren beruflichen Schwerpunkt nunmehr in der Beratung und Schulung von Rechtsanwälten im Bereich von Kommunikation, Verhandlungsführung, außergerichtlicher Konfliktlösung und Kanzleientwicklung sowie in der Schulung von Richtern und Referendaren. Sie ist Lehrbeauftragte

trage der Universität Erlangen-Nürnberg für Kommunikation, Verhandlungsführung und Konfliktmanagement.

Prof. Dr. Reinhard Greger, Richter am BGH a.D. und Mitvorstand des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis an der Universität Erlangen-Nürnberg, beschäftigt sich in Forschungsprojekten und Publikationen mit dem gesamten Spektrum der konsensualen Konfliktlösung.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Fortbildungsbescheinigung wird erteilt.

## Anwaltliches Konfliktmanagement in Erbschaftsstreitigkeiten

Konflikte, die um den Nachlass eines verstorbenen Angehörigen entbrennen, sind häufig sehr stark emotional befrachtet. Hier ist es besonders wichtig, dass der Anwalt in einer Art und Weise vorgeht, die eine dauerhafte Störung der persönlichen Beziehungen verhindert.

In dem Seminar wird die Vielschichtigkeit des Erbkonflikts bewusst gemacht. Aufbauend auf seinen rechtlichen und psychologischen Besonderheiten wird aufgezeigt, auf welchen Wegen Lösungen erreicht werden können, die für den Mandanten, aber auch für den Anwalt wesentlich vorteilhafter sind als ein kontradiktorisches Urteil oder ein Prozessvergleich. Insbesondere werden folgende Fragen behandelt:

- Wie stellt man zwischen streitenden Angehörigen wieder ein konstruktives Verhandlungsklima her?
- Wie können die Interessen des Mandanten bei einer einvernehmlichen Lösung gewahrt werden?
- In welchen Fällen und auf welche Weise schaltet man einen neutralen Dritten (z.B. als Schlichter, Mediator, Schiedsgutachter) in die Konfliktlösung ein?
- Wie können Konflikte um die Aufteilung eines Nachlasses gelöst werden?

Auf neue Entwicklungen im Erbrecht wird ebenso eingegangen wie auf die Fragen der Anwaltsvergütung bei der außergerichtlichen Konfliktlösung.

Rechtsanwältin Dr. Christine Frfr. von Münchhausen hat nach mehrjähriger Tätigkeit in einer Wirtschaftskanzlei und einer Mediationsausbildung in den USA ihren beruflichen Schwerpunkt nunmehr in der Beratung und Schulung von Rechtsanwälten im Bereich von Kommunikation, Verhandlungsführung, außergerichtlicher Konfliktlösung und Kanzleientwicklung sowie in der Schulung von Richtern und Referendaren gelegt. Sie ist Lehrbeauftragte der Universität Erlangen-Nürnberg für Kommunikation, Verhandlungsführung und Konfliktmanagement.

Prof. Dr. Reinhard Greger, Richter am BGH a.D. und Mitvorstand des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis an der Universität Erlangen-Nürnberg, beschäftigt sich in Forschungsprojekten und Publikationen mit dem gesamten Spektrum der konsensualen Konfliktlösung.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Fortbildungsbescheinigung wird erteilt.

Freitag, 26. November 2010  
13:00 - 18:30 Uhr

Juridicum der Universität,  
Erlangen, Schillerstr. 1

Teilnahmegebühr: 125 €  
(einschl. Snacks, Getränke  
und Seminarunterlagen)

Rechtsanwältin Dr. Christine  
Frfr. von Münchhausen und  
Prof. Dr. Reinhard Greger

## Teilnahmebedingungen

# Seminare

Anmeldungen zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können nur schriftlich erfolgen. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular auf Seite 156.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (**HypoVereinsbank Nürnberg BLZ 760 200 70, Kontonr. 2020105979**). Eine Rechnung oder gesonderte Bestätigung Ihrer Anmeldung wird nicht versandt.

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme bis drei Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenlos stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Am Ende einer jeden Veranstaltung erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Bei unseren Fortbildungsveranstaltungen verteilen wir Fragebögen. Um Ihnen anspruchsvolle, auf Ihre Ansprüche zugeschnittene Fortbildungen anbieten zu können, dürfen wir Sie bitten, diese dem Referenten am Ende der Veranstaltung ausgefüllt zu übergeben oder an die Geschäftsstelle zu übersenden.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!

## Aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht mit Schwerpunkt BAG-Rechtsprechung

Referent: **Markus Krumbiegel**, Richter am Arbeitsgericht in Nürnberg

Inhalt:

Aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht mit Schwerpunkt BAG-Rechtsprechung

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden anerkannt.

## Neues Untersuchungshaftrecht

RA Straßner ist Fachanwalt für Strafrecht, Richter am Amtsgericht und seit vielen Jahren für die Rechtsanwaltskammer Nürnberg in der Referendarbildung tätig. Er hält regelmäßig Vorträge für Rechtsanwälte und Nichtjuristen.

RAin Obert ist ebenfalls Fachanwältin für Strafrecht und tätig als Richterin am Amtsgericht.

Gastbeitrag: RiAG Pücher, Nürnberg, Ermittlungsgericht

Inhalt:

Die neuen Regelungen zur Untersuchungshaft bereiten nicht wenigen Strafverteidigerkollegen Kopfschmerzen. Gibt es einen echten Gewinn an Beschuldigten-Rechten oder hat der deutsche Gesetzgeber widerwillig europarechtliche Vorgaben umgesetzt? Mit diesen und anderen Fragestellungen werden sich die Referenten in theoretischer und v. a. auch praktischer und empirischer Hinsicht befassen. Der Gastreferent wird aus seinen Erfahrungen im Umgang mit der neuen Gesetzeslage berichten und sich der Diskussion mit dem Auditorium stellen.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

### Seminar Nr. 7233

**Dienstag, 27.07.2010**

18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldeschluss: 22.07.2010

Tagungsbeitrag: 20,00 €

Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

**RAK Nürnberg**

Fürther Str. 115/IV. OG

90429 Nürnberg

### Seminar Nr. 7235

**Freitag, den 24.09.2010**

von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 10.09.2010

Tagungsbeitrag: 100,00 €

Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

**Novotel Nürnberg**

Münchener Str. 340

90471 Nürnberg

Referenten:

**RA Harald Straßner**, Nürnberg

**RAin Nicole Obert**, Nürnberg

## Seminar Nr. 7215

**Samstag, 25.09.2010**

09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Anmeldeschluss: 10.09.2010  
Tagungsbeitrag: 110,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
Münchener Straße 340  
90471 Nürnberg

Referent:

**Dr. Günter Prechtel, München**

## Fehlerquellen und Taktik im Zivilprozess

Dr. Günter Prechtel ist Vorsitzender Richter am Landgericht München I und seit langem in der Anwaltsfortbildung tätig, Begründer des Handbuchs „Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess“ (4. Auflage 2009) sowie Verfasser zahlreicher Zeitschriftenaufsätze.

Inhalt:

Häufig werden Zivilprozesse durch vermeidbare Fehler des Rechtsanwalts bzw. aufgrund mangelnder Taktik verloren. Dies passiert selbst erfahrenen Juristen.

In diesem Seminar werden – aus Sicht der Praxis und anhand der aktuellen Rechtsprechung – typische Fehlerquellen bei der Prozessführung aufgezeigt und zahlreiche Tipps für eine erfolgreiche Bewältigung verfahrensrechtlicher Probleme gegeben.

Aus dem Programm:

Fehlerhafte Parteibezeichnung und falsche Partei, Schlüssigkeit und Substantiierung, Rechtsausführungen, Chancen und Risiken einer Teilklage, Erlangung und Ausschaltung von Zeugen, richtiges Bestreiten, Vermeidung der Präklusion, Streitverkündung, wirksame Beweisanträge, Haftungsfällen beim Prozessvergleich.

## Seminar Nr. 7231

**Freitag, den 01.10.2010**

09:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Anmeldeschluss: 17.09.2010  
Tagungsbeitrag: 100,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
Münchener Straße 340  
90471 Nürnberg

Referent:

**RA Rainer Ferslev, Hamburg**

## Neues Haftungsrecht für GmbH-Gesellschafter und Geschäftsführer nach MoMiG (GmbH und InsO-Novelle)

– unter Berücksichtigung erster höchstrichterlicher Rechtsprechung –

Herr Rechtsanwalt Ferslev ist Fachanwalt für Insolvenzrecht und befasst sich seit über 10 Jahren schwerpunktmäßig mit der Beratung und Vertretung von Schuldner und schuldnerischen Unternehmen in der Insolvenz, insbesondere aber im Vorfeld der Insolvenz zur Vermeidung von Haftungsrisiken für Geschäftsführer und Gesellschafter von kleineren und mittelständischen Kapitalgesellschaften, insbesondere von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Er kommentiert regelmäßig Entscheidungen des II. und IX. Senats des Bundesgerichtshofs in EWiR (Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht, Kurzkommentare, herausgegeben von Rechtsanwalt Dr. Bruno M. Kübler) und ist Autor des im



Deutschen Anwaltverlages (DAV) herausgegebenen Buches „Die GmbH-Haftungsfallen bei Gründung, Krise, Sanierung“. Zudem referiert er seit Jahren zu gesellschaftsrechtlichen und insolvenzrechtlichen Themen bei Anwaltvereinen, Rechtsanwaltskammern und bei Eiden Juristische Seminare, Köln.

Inhalt:

Die zum 01.11.2008 in Kraft getretene grundlegendste GmbH-Novelle seit dem in Kraft treten des GmbH-Gesetzes im Jahre 1889 hat sowohl das GmbH-, als auch das Insolvenzrecht maßgeblich verändert und zum Teil völlig neue Haftungstatbestände für Gesellschafter und Geschäftsführer geschaffen sowie bekannte Haftungsnormen grundlegend verändert. Aufgrund der getroffenen Übergangsregelungen sind die Neuerungen bereits überwiegend in Kraft getreten – und dies gilt auch für Altgesellschaften!

Jeder Rechtsbeistand, der auch nur gelegentlich GmbH's berät und vertritt, muss diese neuen Haftungstatbestände schon zur Vermeidung eigener Haftungsfolgen kennen.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5,5 Zeitstunden anerkannt.

## Patientenverfügung

**Endlich gesetzlich geregelt und konkretisiert durch BGH-Entscheidung v. 25.6.2010**

Inhalt:

Das Seminar gibt einen vertiefenden Überblick über die Neuregelungen unter besonderer Berücksichtigung

- des BGH-Urteils vom 25.6.2010. Es befasst sich aus praxibezogener Sicht mit der Stellung des Arztes
- des Betreuers/Bevollmächtigten sowie des Betreuungsgerichts
- den Fragen der Widerrufbarkeit der Patientenverfügung gem. § 1901a, I BGB und
- der Verfügbarmachung der Patientenverfügung.

Die Möglichkeiten von Schiedsstellen in diesem Zusammenhang werden auch angesprochen.

### Seminar Nr.7234

**Freitag, den 08.10.2010**

14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Anmeldeschluss:	25.09.2010
Tagungsbeitrag:	40,00 €
Teilnehmerzahl:	max. 32

Ort:

**RAK Nürnberg**  
Fürther Str. 115/IV. OG  
90429 Nürnberg

Referent:

**RA Christoph v. Mohl, Dresden**

## Seminar Nr. 7232

**Samstag, 09.10.2010**

09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Anmeldeschluss: 24.09.2010  
Tagungsbeitrag: 100,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
Münchener Straße 340  
90471 Nürnberg

Referent:

**RA Wolfgang Manske**  
**RA Dr. Dieter Sziegoleit**  
**RA Dirk Clausen**  
Nürnberg

## Arbeitsrecht

RA Manske ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und Ausschussvorsitzender des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Arbeitsrecht I“.

RAe Dr. Sziegoleit und Clausen sind Fachanwälte für Arbeitsrecht sowie Mitglieder des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Arbeitsrecht I bzw. II“. Alle Referenten gelten regional und überregional als anerkannte Fachleute auf dem Gebiet des Arbeitsrechts.

Themen:

- „Sonntags nie oder überall“ – Grenzen des Direktionsrechts
- Ausgewählte rechtliche Probleme im Zusammenhang mit Tantieme und Zielvereinbarungen
- Vom Bienenstich zur Maultasche – Emely und kein Ende?  
Rechtsprechungsübersicht – Ausgewählte Entscheidungen
  - AGG – „Jetzt wird es ernst“
  - Individualarbeitsrecht und allgemeines Kündigungsrecht
  - Kollektives Arbeitsrecht

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

## Kunstgerecht oder strafbar? Strafverteidigung im Spannungsfeld gesetzlicher Vorgaben

RA Doll ist Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Vorsitzender des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Strafrecht“ und Vorsitzender des Nürnberg-Fürther Anwaltvereins. Seit vielen Jahren ist er als Strafverteidiger auch überregional tätig und zudem Vortragsreferent für fachanwaltschaftliche Fortbildung.

RA Straßner ist Fachanwalt für Strafrecht, Richter am Amtsgericht und seit vielen Jahren für die Rechtsanwaltskammer Nürnberg in der Referendarausbildung tätig. Er hält ebenfalls regelmäßig Vorträge für Rechtsanwälte und Nichtjuristen.

Gastbeitrag: OStA Dycke.

OStA Dycke ist regelmäßiger Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft in den Verfahren beim Amtsgericht Nürnberg und daher profunder Kenner berufsrechtlicher Problemstellungen.





Inhalt:

„Alles, was der Anwalt sagt, muss wahr sein. Aber er muss nicht alles sagen!“

Dieser Satz des bekannten Strafverteidigers Prof. Dr. Hans Dahs sollte jedem Anwalt, insbesondere jedem Strafverteidiger, Auftrag und Maxime zugleich sein.

Aber wo sind die Grenzen zwischen legaler Auftragserfüllung für den Mandanten und ordnungswidrigem oder gar strafbarem Vorgehen des Verteidigers? Gerade die Verteidigung des inhaftierten Mandanten konfrontiert den Rechtsanwalt zuweilen mit nicht klar geregelten Problemstellungen. Die Referenten werden den Versuch unternehmen, die meist ungriffige Rechtsprechung praxistauglich aufzubereiten.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

Mitarbeiterseminar

## Praxis der Zwangsvollstreckung

### Grund- und Aufbaukurs

Das Seminar richtet sich an Auszubildende, die sich auf die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten vorbereiten oder nach Abschluss ihrer Ausbildung ihre Kenntnisse im Bereich der Zwangsvollstreckung noch vertiefen wollen. Es ist ebenso für Quer- oder Wiedereinsteiger geeignet, richtet sich an Kanzleimitarbeiter, die sich künftig mit der Zwangsvollstreckung in der Praxis befassen, sowie an Mitarbeiter, die hier bereits Kenntnisse besitzen und diese durch geeignete Maßnahmen noch vertiefen und festigen wollen.

Ein Teil des Kurses befasst sich im Wesentlichen mit den allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen, der Vorbereitung der Zwangsvollstreckung und den individuellen Maßnahmen in der Praxis. Er vermittelt einen umfangreichen Überblick über verschiedene Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung und zeigt die sinnvolle Anwendung in der Praxis auf.

Der andere Teil des Seminars soll die erworbenen und fundierten Kenntnisse vertiefen und den Teilnehmern helfen, die Vollstreckung erfolgreich und selbstständig durchzuführen. Es wird ein Leitfaden an die Hand gegeben, um für den Gläubiger am effektivsten vollstrecken zu können. Vielfältige Möglichkeiten und Vollstreckungstipps werden aufgezeigt, um die Chancen des Mandanten zu vergrößern, im Rahmen der Zwangsvollstreckung befriedigt zu werden.

Achtung: Bitte Taschenrechner, Gebährentabelle und Gesetzestexte zur ZPO und RVG mitbringen!

### Seminar Nr. 7222

**Samstag, 16.10.2010**

09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Anmeldeschluss:	02.10.2010
Tagungsbeitrag:	80,00 €
Teilnehmerzahl:	max. 40

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
Münchener Straße 340  
90471 Nürnberg

Referentin:

**Petra Schmidtner**  
Gepr. Rechtsfachwirtin

GESELLSCHAFT FÜR FORTBILDUNG IM BAU- UND ARCHITECTENRECHT			
<b>Baurecht in Regensburg – Fortbildung für Fachanwälte</b> Veranstaltung gem. § 15 FAO am 17./18.09.2010 in Regensburg 10 Zeitstunden			
<b>Programm Freitag, 17.09.2010:</b>		<b>Programm Samstag, 18.09.2010:</b>	
12:00 Uhr	RA Prof. Dr. Bernhard <b>Rauch</b> „Die Streitverkündung in Bausachen“	09:00 Uhr	RiBGH Stefan <b>Leupertz</b> „Die Einbindung der Architekten und Ingenieure in das bauvertragliche Haftungssystem“
13:30 Uhr	RA Dr. Stefan <b>Althaus</b> „Vergütung und Ersatz von allgemeinen Geschäftskosten bei Bauzeitverzögerungen“	10:15 Uhr	Pause
15:00 Uhr	Pause	10:45 Uhr	RiBGH Dr. Johann <b>Kuffer</b> „Neueste Rechtsprechung zum Bau- und Architektenrecht“
15:30 Uhr	RA Dr. Burkhard <b>Messerschmidt</b> „Anwendungsprobleme und Regelungsdefizite der neuen HOAI 2009“	12:00 Uhr	Prof. Rainer <b>Pohlenz</b> „Streitthema Schallschutz“
17:00 Uhr	RA Dr. Claus <b>Schmitz</b> „Praktische Probleme im Zusammenhang mit der Kündigung des Bauvertrags“	13:30 Uhr	Ende der Veranstaltung
18:30 Uhr	Ende der Freitagveranstaltung		
19:30 Uhr	eventuell Abendessen		
<b>Tagungsbeitrag:</b> 400,00 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer			
<b>Anmeldung:</b> Anmeldung und weitere Informationen unter: <a href="http://www.gesellschaft-bau-architektenrecht.de/seminare">www.gesellschaft-bau-architektenrecht.de/seminare</a>			

## Seminar Nr. 7223

**Samstag, 06.11.2010**

09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Anmeldeschluss: 20.10.2010

Tagungsbeitrag: 80,00 €

Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

**Novotel Nürnberg**

Münchener Straße 340

90471 Nürnberg

Referentin:

**Petra Schmidtner**

gepr. Rechtsfachwirtin

Mitarbeiterseminar

## RVG – Einführung und Grundlagen

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter und Auszubildende im Anwaltsbüro, die sich einen Überblick über die abrechnungsrelevanten Grundsätze nach dem RVG verschaffen wollen. Sie werden daneben anhand von zahlreichen Beispielen mit einfachen Vergütungsabrechnungen vertraut.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Aufbau und Einteilung des RVG
- Anwendung des Vergütungsverzeichnisses (VV)
- Wert- und Rahmengebühren
- Wertvorschriften und Streitwertberechnung
- Fälligkeit und Berechnung der Vergütung
- Geschäftsgebühr in der außergerichtlichen Vertretung
- Gebühren im gerichtlichen Mahnverfahren
- Anwaltsgebühren im Zivilprozess
- Anrechnungsvorschriften
- Prozesskostenhilfevergütung

Achtung: Bitte Taschenrechner, Gebührentabelle und Gesetzestexte zur ZPO und RVG mitbringen!

## Anwaltshaftung

RA Chab ist nach einer kurzen Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt seit 1996 bei der Allianz Deutschland AG in München als Schadenreferent (Leitender Justiziar) in der Abteilung Vermögensschaden-Haftpflicht tätig. Dort ist er im Schwerpunkt für die Haftung der Rechtsanwälte zuständig. Er ist Lehrbeauftragter der Rechtsanwaltskammern Stuttgart und Nürnberg für die Referendarsausbildung und Referent bei diversen Seminar- bzw. Fortbildungsveranstaltungen. Er hat zahlreiche Beiträge zum Haftungsrecht der Anwälte veröffentlicht und ist ständiger Mitautor der Rubrik „Pflichten und Haftung des Anwalts“ in den BRAK-Mitteilungen (seit 2001).

Inhalt:

- Regressvermeidung
  - Weiche Faktoren
  - Harte Faktoren
- Beispiele zur Rechtsberaterhaftung aus der jüngeren Rechtsprechung
- Die Rechtsprechung des BGH zur Sozihenhaftung
- Berufshaftpflichtversicherung
  - Allgemeine Einführung unter Berücksichtigung der VVG-Reform
  - Versicherungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sozihenhaftung
- Hinweise zur vertraglichen Haftungsbeschränkung

Mitarbeiterseminar

## Insolvenzsachbearbeitung Grundkurs

Grundlagen des Insolvenzverfahrens und der Sachbearbeitung

Wie die Praxis zeigt, gewinnt das Insolvenzrecht immer stärker an Bedeutung. Nach den statistischen Erhebungen der Insolvenzgerichte hat gerade in den letzten Jahren die Zahl der Privatinsolvenzen stark zugenommen. Die anwaltschaftliche Praxis wird davon in verstärktem Umfang berührt. Das Fachpersonal in den Anwaltskanzleien muss daher die grundsätzlichen Regelungen der Insolvenzordnung (InsO) kennen, um diese bei der Sachbearbeitung anwenden zu können und auch im Rahmen der Forderungsbeitreibung und Zwangsvollstreckung deren Besonderheiten zu beachten.

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die sich die Grundsätze des Insolvenzverfahrens und die Schwerpunkte der Sachbearbeitung auf Gläubigerseite aneignen wollen. Kenntnisse im Bereich des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens sind von Vorteil.



### Seminar Nr. 7229

**Freitag, 12.11.2010**

13.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Anmeldeschluss: 29.10.2010  
 Tagungsbeitrag: 50,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
 Münchener Str. 340  
 90471 Nürnberg

Referent:

**Rechtsanwalt Bertin Chab**  
 München

### Seminar Nr. 7224

**Samstag, 20.11.2010**

09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Anmeldeschluss: 06.11.2010  
 Tagungsbeitrag: 80,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
 Münchener Straße 340  
 90471 Nürnberg

Referentin:

**Petra Schmidtner**  
 gepr. Rechtsfachwirtin

## Seminar Nr. 7226

**Freitag, 26.11.2010**

09.00 Uhr bis 13.30 Uhr

Anmeldeschluss: 12.11.2010  
Tagungsbeitrag: 40,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

**RAK Nürnberg**

Fürther Str. 115/IV. OG  
90429 Nürnberg

Referent:

**RA Carl-Peter Horlamus**  
Nürnberg

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Stellung der Verfahrensbeteiligten
- Insolvenzeröffnungsgründe
- Antragsvoraussetzungen und Folgen der Antragstellung
- Verfahrenseröffnung und Rechtsfolgen
- Ablauf eines Insolvenzverfahrens
- Forderungsanmeldung
- Aus- und Absonderungsrechte
- Vollstreckungsverbote
- Schuldenbereinigungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Wohlverhaltensphase und Restschuldbefreiung

Achtung: Bitte Gesetzestext zur Insolvenzordnung (InsO) mitbringen!

## Handels- und Gesellschaftsrecht

### Aktuelle Rechtsprechung

RA Horlamus ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und referiert schon seit Jahren z. B. bei der IHK Nürnberg für Mittelfranken zu gesellschaftsrechtlichen Themen; er ist Gründungspartner der KGH Anwaltskanzlei in Nürnberg und Vorstand des UBF e.V. (Unternehmer- und Beraterforum für Handels- und Gesellschaftsrecht)

Inhalt:

- Handelsrecht  
Aktuelle Urteile zum UN-Kaufrecht, Handelsvertreter-, Vertragshändler- und Franchiseverträgen
- Gesellschaftsrecht  
Aktuelle Urteile zum Recht der Personen- und Kapitalgesellschaften, insbes. Beginn und Beendigung der Stellung als Gesellschafter und Geschäftsführer, Kapitalaufbringung und Erhaltung, Haftung von Gesellschaftern und Geschäftsführern usw.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

# Die Rückforderung von Schenkungen wegen Verarmung

## Inhalt:

Im Wege vorweggenommener Erbfolge werden alljährlich beträchtliche Vermögenswerte übertragen. Häufig reicht das beim Zuwendenden verbliebene Vermögen zur Befriedigung der entstehenden Bedürfnisse nicht aus – eine angesichts einer stetig steigenden Lebenserwartung und nach wie vor immenser Kosten für Krankheit und Pflege häufig anzutreffende Fallgestaltung. In dieser Situation fordert mitunter der Schenker selbst, typischerweise jedoch, nach der Inanspruchnahme staatlicher Unterstützungsleistungen durch den Schenker, der Sozialhilfeträger von dem Beschenkten nach § 528 BGB die Herausgabe der im Wege antizipierter Erbfolge zugewendeten Vermögenswerte. In der Praxis mehren sich zudem Fälle, in denen Sozialhilfeträger eine Unterstützung des Schenkers unter Berufung auf seinen Rückforderungsanspruch ablehnen. Hier kommen dann zunächst Dritte, vielfach private Pflegeeinrichtungen, für den Unterhalt des Schenkers auf, die im Weiteren aber Ausgleich bei dem Beschenkten suchen. Die Fortbildungsveranstaltung behandelt die in den verschiedenen Fallgestaltungen auftretenden vielfältigen und schwierigen zivilrechtlichen, öffentlich-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Fragen einer Rückforderung von Schenkungen wegen Verarmung nach § 528 BGB.

- Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Anspruchs aus § 528 BGB
- Ausschlusstatbestände gemäß § 529 BGB
- Verjährungsproblematik
- Zeitgleiche bzw. zeitversetzte Zuwendung an mehrere Beschenkte
- Auswirkungen des Todes des Schenkers auf den Fortbestand des Anspruchs
- Konfusionsproblematik bei einer Erbenstellung des Beschenkten
- Möglichkeit des Vorausverzichts auf den Rückforderungsanspruch
- Regress der Sozialleistungsträger gemäß § 93 SGB XII
- Postmortale Überleitung des Rückforderungsanspruchs
- Verhältnis der Regressvorschriften zur Erbenhaftung gemäß § 102 SGB XII
- Zweigleisigkeit des Rechtswegs bei Anspruchsüberleitung
- Aussetzung des Zivilrechtsstreits aus übergeleitetem Recht bei Anfechtung der Überleitungsanzeige
- Rückforderung der Schenkung durch private Dritte
- Postmortale Abtretbarkeit des Rückforderungsanspruchs
- Auswirkungen der Rechtsprechung auf die vertragliche Regelung antizipierter Erbfolgen.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

## Seminar Nr. 7214

**Samstag, 11.12.2010**

09.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Anmeldeschluss: 27.11.2010  
 Tagungsbeitrag: 100,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

### Ort:

**Novotel Nürnberg**  
 Münchener Straße 340  
 90471 Nürnberg

### Referent:

**Prof. Dr. Dirk Zeranski**, Professor für Sozial- und Arbeitsrecht an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

## Anmeldeformular

Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
Frau Ziegler  
Fürther Str. 115  
90429 Nürnberg  
Gerichtsfach: 1

Fax: 0911/92633-33

Entsprechendes bitte ankreuzen!

27. 07. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7233	Aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht mit Schwerpunkt BAG-Rechtsprechung
24. 09. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7235	Neues Untersuchungshaftrecht
25. 09. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 110,-	7215	Fehlerquellen und Taktik im Zivilprozess
01. 10. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7231	Neues Haftungsrecht für GmbH-Gesellschafter und Geschäftsführer nach MoMiG (GmbH und InsO-Novelle)
08. 10. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 40,-	7234	Patientenverfügung
09. 10. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7232	Arbeitsrecht
15. 10. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7230	Kunstgerecht oder strafbar? Strafverteidigung im Spannungsfeld gesetzlicher Vorgaben
16. 10. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 80,-	7222	Mitarbeiterseminar – Praxis der Zwangsvollstreckung
06. 11. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 80,-	7223	Mitarbeiterseminar – RVG Einführung und Grundlagen
12. 11. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 50,-	7229	Anwaltshaftung
20. 11. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 80,-	7224	Grundkurs – Grundlagen des Insolvenzverfahrens und der Sachbearbeitung
26. 11. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 40,-	7226	Handels- und Gesellschaftsrecht
11. 12. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7214	Die Rückforderung von Schenkungen wegen Verarmung

**Teilnehmer/in:** Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift ausfüllen.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Kanzlei: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Tel. und Fax: \_\_\_\_\_

Überweisung erfolgt \*     Verrechnungsscheck in Höhe von € \_\_\_\_\_ liegt bei

Datum: \_\_\_\_\_      Unterschrift / Kanzleistempel

## Veranstaltungshinweis

### Diskussionsforum Arbeitsrecht e.V.

AM 13.11.2011 AB 8:30 UHR FINDET DIE JÄHRLICHE FORTBILDUNGSVERANSTALTUNG DES DISKUSSIONSFORUM ARBEITSRECHT STATT.

Themen der diesjährigen Veranstaltung sind:

- Sein oder nicht sein – Rechtsprechung zur AGB-Kontrolle
- Ausgewählte Probleme zum Betriebsübergang
- Diskriminierungsprobleme bei der Begründung und Durchführung des Arbeitsrechtsverhältnisses

Weitere Informationen und Anmeldung über Fries Rechtsanwälte, Frau Hür, Tel.: 0911-5860255.

### IMPRESSUM



WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
Herausgeber: **Rechtsanwaltskammer Nürnberg**  
Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1  
Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33  
info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de  
Redaktion: **Dr. Uwe Wirsching,**  
**Katja Popp**  
Gestaltung: Instant Elephant, Susanne Stein  
Fotonachweis: © silencefoto – Fotolia.com  
Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr  
Aktuelle Ausgabe: Juli 2010  
Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.  
Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder.



**SCHWARZER**

RECHTSANWÄLTE

**Lothar Schwarzer**

Fachanwalt für Transport- und  
Arbeitsrecht, Nürnberg

WM Doku Anwender seit 2008

**„Das Tempo meiner Mandanten gehe ich mit. Die Unterstützung durch WM Doku ist hierfür Voraussetzung!“**

**WM Doku** ist ein Dokumenten-Management-System, das speziell für Kanzleien entwickelt wurde. Papiergebundene sowie digitale Dokumente, egal ob Eingangspost, Schriftsätze oder E-Mails werden schnell erfasst, verwaltet und stehen allen Mitarbeitern just in time zur Verfügung.

Ganz egal, wann und wo Informationen benötigt werden. Mit der Software haben Sie die Organisation, die Recherche sowie die effiziente Bearbeitung und strukturierte Verteilung von Dokumenten stets im Griff. Dabei ermöglicht sie viele Arbeitsweisen wie von Papier gewohnt.

Perfekt verbunden mit der Kanzleisoftware **WinMACS** wird die „digitale Akte“ zur Realität. Alle Dokumente auf einer Plattform mit Zugriff von jedem Arbeitsplatz und, wenn gewünscht, auch von unterwegs.

**Integrierte Gesamtlösungen für Ihre Kanzlei aus einem Haus.  
Das ist einzigartig!**



**RUMMEL AG** Hembacher Str. 2b • 90592 Schwarzenbruck • Tel. 09183/93 303-0 • Fax 09183/3182 • [vertrieb@rummel-ag.de](mailto:vertrieb@rummel-ag.de) • [www.rummel-ag.de](http://www.rummel-ag.de)